



Personalratswahlen 2012

Arbeitshinweise

für die Wahlvorstände sowie
Kandidatinnen und Kandidaten bei der
Vorbereitung der Personalratswahlen

Impressum

Herausgeber

Verband der Beschäftigten der obersten und
oberen Bundesbehörden e. V.
im dbb beamtenbund und tarifunion (VBOB)

Bundesgeschäftsstelle

Dreizehnmorgenweg 36, 53175 Bonn
Telefon 0228-9579653
Telefax 0228-9579654
Mail vbob@vbob.de

Hauptstadtbüro

Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin
Telefon 030-40816900
Telefax 030-40816930
Mail vbob.berlin@dbb.de

Internet www.vbob.de

Verantwortlich für den Inhalt

VBOB Bundesvorstand

Redaktion

Olaf Lüdtke, Jochen Nagel,
Hartwig Schmitt-Königsberg

Layout/Druck

Gabriele Ruppert, VBOB Bundesgeschäftsstelle

Stand

Juli 2011

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Personalratswahlen sind für den Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden e.V. im dbb beamtenbund und tarifunion (VBOB) stets von neuem Herausforderung und Bewährung zugleich.

Was sind die Herausforderungen? Nach der Föderalismusreform die Herstellung der notwendigen Grundlagen für ein zukunftsfähiges Dienst- und Tarifrecht, bei dem die Belange der Beschäftigten best-

mögliche Berücksichtigung finden. Veränderung ist immer zugleich auch eine Chance von Verbesserungen.

Gerade in Zeiten des Umbruchs/Aufbruchs (TVöD, TVLeist, Dienstrechtsneuordnungsgesetz, Föderalismusreform) nutzt der Verband alle gewerkschaftlichen Möglichkeiten, die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder wirksam zu vertreten und zu fördern. Neben dieser Zielsetzung ist es für ihn von entscheidender Bedeutung, über seine Vorschlagslisten möglichst viele Vertreterinnen und Vertreter in die Personalräte aller Ebenen zu entsenden, die in dem vom Bundespersonalvertretungsgesetz gezogenen Rahmen wichtige und unverzichtbare Arbeit für alle Kolleginnen und Kollegen leisten.

Vertrauensbeweise für die Vorschlagslisten und für die Kandidatinnen und Kandidaten des VBOB bei Personalratswahlen sind zugleich auch Vertrauensbeweise für die berufspolitische Arbeit des Verbandes.

Durch den Einsatz des VBOB und seiner Mitglieder in den Personalräten haben wir in den vergangenen Jahren manchen Einbruch verhindert und durch unsere Politik der zähen Arbeit, der Hartnäckigkeit und der guten Argumente die Rahmenbedingungen für die Beschäftigten verbessert (z.B. Gehaltserhöhung/Einmalzahlung). Durch eine klare Zielsetzung ist es gelungen, wieder Perspektiven für die Beschäftigten der Bundesverwaltung zu eröffnen. Verband und Personalräte haben dabei stets in Übereinstimmung gewirkt.

Deshalb ist es wichtig, durch ein überzeugendes Wahlergebnis zu dokumentieren, dass es für die Beschäftigten der Bundesverwaltung nur eine Berufsvertretung, nämlich den VBOB, gibt, die für sich in Anspruch nehmen darf, alle Probleme aller Beschäftigten dieser Verwaltung zu kennen und mit Sachkunde und dem gebotenen Nachdruck für Lösungen einzutreten.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Nur gemeinsam können wir unsere Ziele auch weiterhin verfolgen und erreichen. Geschlossenheit ist unser Ziel. Jede Aufsplitterung schadet der Gesamtheit der Beschäftigten der Bundesverwaltung. Davon müssen wir alle Kolleginnen und Kollegen überzeugen, denn es kommt für uns auf jede Stimme an.

Helfen Sie bitte auf allen Ebenen mit, die Wahlen zu einem durchschlagenden Erfolg für den VBOB werden zu lassen. In diesem Erfolg nämlich spiegelt sich unsere Bewährung wider und nur so kann unser Motto am Ende Wirklichkeit werden: Nähe ist unsere Stärke!

Mit dem vorliegenden Leitfaden möchte der Bundesvorstand Ihnen die Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ein wenig erleichtern. In ihm sind die wesentlichen Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) vom 15. März 1974 – und der Wahlordnung vom Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVWO) vom 23. September 1974 in der Neufassung vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I, Seite 3094) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) erläutert; der Leitfaden enthält aber auch zahlreiche praktische Hinweise, die Ihnen nützlich sein können, einen Übersichtsplan und als Anlagen eine Reihe von Vordrucken und Mustern.

Der Leitfaden ersetzt nicht das Studium der einschlägigen Vorschriften. Als Ergänzung empfehlen wir Ihnen den

- *Kurzkomentar „Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder“ – mit Wahlordnung.
Verfasser: Dr. Wilhelm Ilbertz, dbb verlag*
- *Kommentar „Bundespersonalvertretungsgesetz“
Verfasser: Lorenzen / Schmitz / Etzel / Gerhold / Schletzmann,
R. v. Decker-Verlag*
- *Kommentar „Bundespersonalvertretungsgesetz“
Verfasser: Grabendorff / Ilbertz / Widmaier, W. Kohlhammer Verlag*

Nutzen Sie bitte das umfangreiche Material.

Und nun:

Vollen Erfolg Ihnen und uns allen!



*Hans Ulrich Benra
Bundesvorsitzender*

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Inhaltsverzeichnis

Wahl von Personalvertretungen	8	Wählerverzeichnis (§ 2 Abs. 2 BPersVWO).....	19
Arten der zu wählenden Personalvertretungen	8	Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3 BPersVWO)	20
Größe der Personalvertretung (§ 16 BPersVG)	8	Vorabstimmungen (§ 4 BPersVWO)	20
Wahlberechtigung (§ 13 BPersVG).....	9	Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 5 PersVWO).....	21
Wählbarkeit (§ 14 BPersVG)	10	Wahlausschreiben (§§ 4, 6 BPersVWO).	22
Durchführung von Personalratswahlen ..	10	Wahlvorschläge (§§ 14, 19 BPersVG; §§ 7 ff., 12 BPersVWO)	25
Wahlverfahren (§ 19 BPersVG)	10	Voraussetzungen für das Einreichen von Wahlvorschlägen	26
Begriffsbestimmungen.....	10	Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 8, 9 BPersVWO)	26
Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl	13	Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand (§ 10 BPersVWO)	29
Personenwahl (§ 28 BPersVWO).....	13	Doppelunterschriften / Doppelkandidatur.....	31
Wahlbehinderung, Wahlbeeinflussung, Wahlpropaganda (§ 24 BPersVG)	14	Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 11 BPersVWO)	32
Einleitung der Wahl.....	15	Bezeichnung der Wahlvorschläge	33
Bestellung des Wahlvorstandes (§§ 20 ff. BPersVG)	15	Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 13 BPersVWO)	33
Aufgaben des Wahlvorstandes	15	Aufgaben des Wahlvorstandes bei der Stimmabgabe	34
Wahlhelfer	16	Form der Stimmabgabe bei körperlichen Gebrechen (§ 16 Abs. 2 BPersVWO) und Inhalt der Stimmzettel.....	38
Rechtsstellung der Wahlvorstandsmitglieder.....	16		
Sitzungen des Wahlvorstandes.....	17		
Schulungsmaßnahmen für Mitglieder des Wahlvorstandes	17		
Feststellung der in der Regel Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 BPersVWO)	18		

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

<p>Schriftliche Stimmabgabe (§17 ff. BPersVWO)38</p> <p>Handlungsanweisung Briefwahl.....42</p> <p>Handlungsanweisung für Briefwählerinnen und Briefwähler43</p> <p>Nach Abschluss der Wahlen43</p> <p>Öffnen der Wahlurnen (§ 20 BPersVWO) 43</p> <p>Wahlniederschrift (§ 21 BPersVWO).....45</p> <p>Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 23 BPersVWO).....45</p> <p>Aufbewahrung von Wahlunterlagen (§ 24 BPersVWO).....46</p> <p>Besondere Verfahrensvorschriften / Sonstiges.....47</p> <p>Wahlanfechtung (§ 25 BPersVG).....47</p> <p>Konstituierende Sitzung des Personalrats (§§ 32 ff. BPersVG)48</p> <p style="padding-left: 20px;">Leitung48</p> <p style="padding-left: 20px;">Wahl des Vorstandes, der/des Vorsitzenden und der StellvertreterInnen48</p> <p>Wahl des Bezirkspersonalrats (§ 32 BPersVWO).....49</p> <p>Wahl des Hauptpersonalrates (§ 42 BPersVWO), des Gesamtpersonalrates (§ 45 BPersVWO), der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV - § 46 BPersVWO)49</p> <p>Wahlen bei Dienststellen des Bundes im Ausland (§ 91 BPersVG)50</p>	<p>Mustervordrucke 50</p> <p style="padding-left: 20px;">Mitteilung an die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Bestellung 51</p> <p style="padding-left: 20px;">Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes bei Bestellung durch die Personalvertretung 52</p> <p style="padding-left: 20px;">Bekanntmachung der Vorabstimmung über eine gemeinsame Wahl 54</p> <p style="padding-left: 20px;">Abstimmungszettel für die Vorabstimmung über eine gemeinsame Wahl des Personalrats/ Bezirkspersonalrats/ Hauptpersonalrats/ Gesamtpersonalrats 56</p> <p style="padding-left: 20px;">Niederschrift des Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 5 und 14 BPersVWO)57</p> <p style="padding-left: 20px;">Begleitschreiben zum Wahlausschreiben des Bezirkswahlvorstandes/ Hauptwahlvorstandes/ Wahlvorstandes für den Gesamtpersonalrat an die örtlichen Wahlvorstände 58</p> <p style="padding-left: 20px;">Wahlausschreiben, Stufenvertretungen .. 59</p> <p style="padding-left: 20px;">Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Beamtinnen und Beamten* Tarifbeschäftigten* 63</p> <p style="padding-left: 20px;">Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gruppenwahl, § 11 Abs. 1 und 2 BPersVWO) 64</p> <p style="padding-left: 20px;">Wahlvorschlag für die Wahl des Personalrats..... 65</p> <p style="padding-left: 20px;">Unterschriften zum Wahlvorschlag..... 67</p> <p style="padding-left: 20px;">Zustimmungserklärung des Wahlbewerbers 69</p>
--	--

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge.....	70
Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge.....	71
Antrag auf Übersendung der Wahlunterlagen	72
Merkblatt über Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BPersVWO)	73
Erklärung bei schriftlicher Stimmabgabe ..	74
Stimmzettel.....	75
für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe	75
Wahlniederschriften	78
Bekanntmachung des Wahlergebnisses ...	85
Benachrichtigung einer gewählten Bewerberin / eines gewählten Bewerbers (§ 22 BPersVWO).....	89
Wichtige Termine/Fristen	90
Voraussetzungen ordnungsgemäßer Wahlvorschläge und Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	93
Hinweise zur Gültigkeit von Stimmzetteln mit Mustervordrucken und Erläuterungen	100

Wahl von Personalvertretungen

Mit der Verabschiedung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) wollte der Gesetzgeber die Wahl von Personalvertretungen in allen Bereichen sicherstellen, die zum öffentlichen Dienst gehören. Das Gesetz enthält daher eine Reihe von Vorschriften, die zu diesem Ziel führen sollen; es übt aber keinen Zwang zur Wahl aus, sondern fordert lediglich (vgl. Pflicht der Verantwortlichen zur Bestellung eines Wahlvorstandes § 20 BPersVG) die Wahl von Personalvertretungen. Für eine Wahl sprechen **die Einflussmöglichkeiten von Personalvertretungen**. Diese Einflussmöglichkeiten haben insgesamt eine Verbesserung der personellen und sozialen Situation der Beschäftigten zum Ziel.

Personalvertretungen sind in solchen Einrichtungen zu wählen, die eine eigene **organisatorische Einheit** darstellen, denen ein selbständiger Aufgabenbereich zugewiesen ist und die innerhalb der Gesamtorganisation verselbständigt sind.

Personalvertretungen können aber auch in **Nebenstellen und Teilen** von Einrichtungen gewählt werden, die räumlich weit von diesen entfernt liegen (§ 6 Abs. 3 BPersVG). Voraussetzung ist, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt.

In allen Dienststellen, d.h. in allen eingangs genannten Einrichtungen, sind Personalvertretungen zu bilden, wenn dort mindestens **fünf wahlberechtigte Beschäftigte** tätig sind, von denen drei wählbar sind (§ 12 Abs. 1 BPersVG).

Arten der zu wählenden Personalvertretungen

Im Bereich der Bundesverwaltung sind

- örtliche Personalräte
- Bezirkspersonalräte und der
- Hauptpersonalrat

zu bilden.

Im Falle der Verselbständigung von Nebenstellen und Teilen einer Dienststelle sind auch

- Gesamtpersonalräte

zu bilden (§ 6 Abs. 6 BPersVG).

Fall aus der Rechtsprechung

Der Erlass einer einstweiligen Verfügung, um Personalratswahlen zu verschieben oder zu verhindern, ist nicht möglich.

(VG Potsdam vom 20.10.1997 – 11 L 1192/97. PSL, PersV 98/533).

Größe der Personalvertretung (§ 16 BPersVG)

Die Größe einer Personalvertretung, d.h. die Zahl ihrer Mitglieder, hängt von der Zahl der Beschäftigten ab. Dabei ist vom regelmäßigen Personalbestand auszugehen. Zum Kreis der Beschäftigten gehören z.B. auch Teilzeitbeschäftigte, wenn sie nicht nur ganz gelegentlich mit geringfügigen und für die Einrichtung unbedeutenden Arbeiten beauftragt sind.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Die Regelstärke einer Personalvertretung besteht in Dienststellen mit

5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten aus einer Person,

21 bis 50 wahlberechtigten Beschäftigten aus drei Mitgliedern,

51 bis 150 wahlberechtigten Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,

151 bis 300 wahlberechtigten Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,

301 bis 600 wahlberechtigten Beschäftigte aus neun Mitgliedern,

601 bis 1000 wahlberechtigten Beschäftigten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Beschäftigten um je zwei für je weitere 1000, mit 5001 und mehr Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 2000.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 31.

Wahlberechtigung (§ 13 BPersVG)

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag (bei mehreren Wahltagen am letzten Wahltag)

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,

- nicht seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- nicht länger als drei Monate zu einer anderen Einrichtung abgeordnet oder bei denen im Falle einer längeren Abordnung feststeht, dass sie innerhalb der nächsten sechs Monate zu ihrer Dienststelle zurückkehren.

Wahlberechtigt sind auch Beschäftigte,

- die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- denen gekündigt worden ist, die aber ihrerseits die Wirksamkeit der Kündigung vor einem Gericht angefochten haben (siehe auch Feststellung der in der Regel Beschäftigten; § 2 Abs. 1 BPersVVO).

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt (§ 13 (3) BPersVG). Dieser Personenkreis ist nicht in eine Stufenvertretung wählbar (§ 14 (2) BPersVG).

Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BPersVG). Das gilt jedoch nicht, wenn feststeht, dass der Beschäftigte binnen weiterer sechs Monate in die alte Dienststelle zurückkehren wird (§ 13 Abs. 2 Satz 3 BPersVG). Daher ist der o.a. Personenkreis bei seinen derzeitigen Dienststellen wahlberechtigt und daher auch in das Wählerverzeichnis – **ohne** den Zusatz unter Vorbehalt – aufzunehmen.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Der o.a. Personenkreis ist – soweit die Voraussetzungen in § 14 BPersVG erfüllt werden – auch wählbar.

Beamtinnen und Beamte, die in einer privatrechtlichen Einrichtung tätig sind, können dort – unabhängig von der Rechtsgrundlage aufgrund derer ihr Einsatz in der privatrechtlichen Einrichtung erfolgt – trotz Eingliederung weder das aktive noch das passive Wahlrecht erlangen, da sie aufgrund des bestehenden Beamtenverhältnisses nicht als Arbeitnehmer des Betriebs angesehen werden können. Gleichwohl verlieren sie gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 BPersVG nach drei Monaten ihr Wahlrecht in der alten Dienststelle. Dies hat der 7. Senat des Bundesarbeitsgerichts in aller Deutlichkeit, zuletzt mit Beschluss vom 28.03.2001 – ABR 21/00 –, festgestellt. Deshalb besitzen in privatrechtlich organisierten Einrichtungen eingesetzte Beamtinnen und Beamte weder das aktive/passive Wahlrecht zum Personalrat ihrer alten – bzw. bei deren Auflösung der planstellenführenden – Dienststelle, der an den Entscheidungen über ihre Statusangelegenheit zu beteiligen ist. Ausnahmen bilden hier die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost, bei denen im jeweiligen Gründungsgesetz der Aktiengesellschaften dieses Recht ausdrücklich formuliert ist.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die nicht nur vorübergehend und geringfügig, sondern auf längere Zeit kontinuierlich eingesetzt werden, billigt das VG Frankfurt am Main mit Beschluss vom 03.11.2008 – 23 K 1568/08.F.PV (PersR 2009, 84) – das Wahlrecht zu. Zur gesetzlichen Definition der Beschäftigteneigenschaft gehört nicht, dass auch

ein Beschäftigungsverhältnis mit dem rechtsträger der Dienststelle bestehen muss. Es kommt nur auf die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst und eine Eingliederung in den Arbeitsablauf der Dienststelle zur Erledigung von öffentlichen Aufgaben an.

Wählbarkeit (§ 14 BPersVG)

Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Wahlberechtigung. Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde gehören und seit einem Jahr in öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind.

Nicht wählbar für Personalvertretungen ihrer Dienststellen sind die Leiterin / der Leiter der Dienststelle sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind. Das Gesetz zählt die Tatbestände abschließend auf, die eine Wählbarkeit ausschließen.

Siehe auch § 13 BPersVG zur Frage des besonderen Auslandseinsatzes und der Personalbeistellung.

Durchführung von Personalratswahlen

Wahlverfahren (§ 19 BPersVG)

Begriffsbestimmungen

- a) Verhältniswahl: Dasjenige Wahlverfahren, das die auf Minderheiten entfallenden Stimmen angemessen berücksichtigt. Bei der Verhältniswahl, auch Listenwahl ge-

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

nannt, kann die Wählerin / der Wähler stets nur eine Liste im Ganzen wählen oder auf die Stimmabgabe verzichten.

- b) Personenwahl: Dasjenige Verfahren, das bei der Wahl nur einer Person oder Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (§ 19 Abs. 3 BPersVG und § 28 BPersVWO) anzuwenden ist. Bei diesem Verfahren entscheidet allein die Stimmenzahl.

Erläuterungen

- a) Nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** muss zwingend gewählt werden, wenn entweder bei Gruppenwahl für eine Gruppe oder bei Gemeinschaftswahl mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht werden.
- b) Die **Personenwahl** kommt in Betracht, wenn bei Gruppenwahl nur ein Vertreter oder bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist bzw. wenn jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (§§ 28, 30 Abs. 1 BPersVWO).

Personalvertretungen werden im Allgemeinen nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt**, wenn sie aus mehr als einer Person bestehen und mehr als eine Wahlvorschlagsliste eingereicht wird.

Bei der Verhältniswahl wird die Stimme nicht für eine bestimmte Person, sondern für eine Wahlvorschlagsliste abgegeben. Im Verhältnis der Zahlen der für die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden die Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Bei diesem Sys-

tem werden die auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen nacheinander durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt. Die zur Verfügung stehenden Sitze werden der Reihe nach auf die höchsten gewonnenen Zahlenwerte verteilt.

Beispiel:

In einer Einrichtung gibt es 380 Beschäftigte, die abweichend von der Gruppenwahl Gemeinschaftswahl beschlossen haben. Der Personalrat besteht aus neun Mitgliedern (§ 16 Abs. 1 BPersVG). Für die Wahl bewerben sich drei Listen. Insgesamt 320 wahlberechtigte Beschäftigte haben sich an der Wahl beteiligt. Die Stimmen sind auf folgende Listen entfallen:

Liste I:

$$\begin{aligned} 140 : 1 &= 140 & (1) \\ 140 : 2 &= 70 & (3) \\ 140 : 3 &= 46 \frac{2}{3} & (6) \\ 140 : 4 &= 35 & (8) \end{aligned}$$

Liste II:

$$\begin{aligned} 120 : 1 &= 120 & (2) \\ 120 : 2 &= 60 & (4) \\ 120 : 3 &= 40 & (7) \\ 120 : 4 &= 30 & (9) \end{aligned}$$

Liste III:

$$\begin{aligned} 60 : 1 &= 60 & (5) \\ 60 : 2 &= 30 & (9) \\ 60 : 3 &= 20 \\ 60 : 4 &= 15 \end{aligned}$$

Die neun höchsten Zahlen sind:

140, 120, 70, 60 (zweimal), 46 2/3, 40, 35 und 30.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Von diesen Höchstzahlen entfallen zunächst auf

Liste I:	4
Liste II:	3
Liste III:	1

Da hier die Höchstzahl 30 gleich zweimal zu berücksichtigen ist, wird dann durch Losentscheid ermittelt, welche Liste den Sitz mit der Höchstzahl 30 erhält (siehe auch Buchstabe c - Fälle aus der Rechtsprechung (-Losentscheid)).

Fälle aus der Rechtsprechung

Es verstößt gegen die Vorschriften über das Wahlverfahren, wenn bei **Vorliegen mehrerer gültiger Wahlvorschläge** ein anderes Wahlverfahren als das der Verhältniswahl angewendet wird (VG Gelsenkirchen vom 26.10.1973 PVB 6/73 n.v.).

- a) Wenn ein Wahlvorschlag weniger BewerberInnen angeboten hat, als ihm nach dem Wahlergebnis Sitze zugeteilt werden können, dann sind zunächst die Höchstzahlen aus den weiteren Wahlvorschlägen derselben Gruppe zu berücksichtigen (BVerwG vom 16.07.1963, BVerwGE 16, 230 = ZBR 1964, 90 = PersV 1963, 233). Nur dann, wenn Wahlvorschlagslisten derselben Gruppe ebenfalls keine berücksichtigungsfähigen BewerberInnen mehr enthalten, dürfen noch verfügbare Sitze auf Höchstzahlen verteilt werden, die auf Vorschlagslisten anderer Gruppen entfallen sind (BVerwG vom 23.10.1970, BVerwGE 36, 170 = ZBR 1971, 120 = PersV 1971, 135).
- b) Bei einer nach den Grundsätzen der Ver-

hältniswahl (=Listenwahl) durchgeführten Wahl zum Personalrat stellt die Verwendung von Stimmzetteln ohne Angabe zu den jeweils ersten beiden Bewerbern der zugelassenen Listen als Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren dar. Die erforderlichen Angaben zu den Bewerbern der zugelassenen Listen dienen dem Zweck, der Wählerin / dem Wähler im Zeitpunkt des Wahlvorgangs diejenigen Bewerber ins Bewusstsein zu rufen, die als Spitzenkandidatinnen/Spitzenkandidaten die jeweiligen Listen repräsentieren und nach erfolgter Wahl möglicherweise dem Personalrat angehören werden. Fehlen die notwendigen Angaben auf den Stimmzetteln, kann die theoretische Möglichkeit einer Änderung oder Beeinflussung des Wahlergebnisses nur dann nicht ausgeschlossen werden, wenn nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht in Betracht zu ziehen ist, dass das Wahlverhalten deshalb unbeeinflusst geblieben ist, weil die Wähler im Zeitpunkt des Wahlvorgangs auch ohne die Angaben sicher Kenntnis von den jeweils ersten drei Bewerbern aller zur Wahl stehenden Listen hatten (OVG Münster v. 29.01.1997 - 1 A 4826 96.PVL = Leits. ZfPR 1997, 122).

- c) Wenn bei (zwei) gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu vergeben ist oder bei drei gleichen Höchstzahlen zwei Sitze zu vergeben sind, so entscheidet das **Los**.
- d) Bei einem **Losentscheid** muss sichergestellt werden, dass die Beteiligten gleiche Erfolgchancen haben. Daher ist jede Methode geeignet, die Chancengleichheit

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

bietet und ein Zufallsergebnis ermöglicht (BVerwG vom 01.08.1958, BVerwGE 7, 197 = ZBR 1958, 351 = PersV 1958/59, 1 14), z.B. Werfen einer Münze, wenn diese genügend hoch geworfen wurde und durch ihr Auftreffen auf einer harten Unterlage in mehrfache Umdrehung versetzt worden ist (BayVGH vom 13.02.1991, Leits. ZPR 1991, 80). Dagegen ist ein Losentscheid in Form des Streichholzziehens unzulässig, weil für Dritte nicht erkennbar ist, ob das Losverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird (BVerwG vom 15.05.1991, ZPR 1991, 172).

Im Falle des **Losentscheids** ist nur ein Verfahren angemessen, bei dem verdeckt gekennzeichnete Zettel oder Zettel in verschlossenen Briefumschlägen zu ziehen sind. Ein Losentscheid durch Würfeln ist nicht zulässig (OVG Münster vom 09.08.1989 CB 145/89, n.v.).

Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

Das BPersVG sieht die gemeinsame Wahl als Ausnahme an.

1. Gemeinschaftswahl

Von der Gruppenwahl kann gem. § 19 **Abs. 2** zugunsten der gemeinsamen Wahl abgewichen werden, wenn die Mehrheit der **wahlberechtigten** Angehörigen jeder Gruppe dies in getrennten geheimen Abstimmungen beschließen.

2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen **aller** Wahlberechtigten **jeder** Gruppe.

3. Auch die in der Gemeinschaftswahl **Gewählten** sind **Gruppenvertreter**, denn die Regelungen der §§ 17, 18 über die gruppenspezifische Zusammensetzung des PersR bleiben durch die Gemeinschaftswahl unberührt. Deshalb sind auch Gruppenvorschläge möglich.

a) Auch bei einer gemeinsamen Wahl muss **jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke** im Personalrat vertreten sein (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BPersVG). Daher muss im Wahlvorschlag die Gruppenzugehörigkeit des Bewerbers angegeben und bei gemeinsamer Wahl müssen die Bewerber nach Gruppen zusammengefasst sein (§ 8 Abs. 2 und 3 BPersVVO).

b) Auch bei einer gemeinsamen Wahl fallen die **Sitze**, die einer Gruppe zustehen, aber nicht in Anspruch genommen werden können, weil der Wahlvorschlag zu wenig Bewerber benennt, **anderen Wahlvorschlägen** zu.

Fall aus der Rechtsprechung

Wenn statt der notwendigen Personenwahl (**Mehrheitswahl**) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, dann ist dies ein **Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften** (OVG Lüneburg vom 09.01.1962, ZBR 1962, 60 = PersV 1962, 88).

Personenwahl (§ 28 BPersVVO)

Demgegenüber findet Personenwahl statt,

- wenn die Personalvertretung nur aus einer Person besteht
- oder wenn nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist.

Die Sitze werden auf die Kandidatinnen/Kandidaten verteilt, die die meisten Stimmen errungen haben.

Personenwahl: Die Wahlform, bei der diejenigen gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Erläuterungen

- a) **Zwingend** ist eine **Personenwahl vorgeschrieben**, wenn bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, bei Gemeinschaftswahl überhaupt nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist bzw. wenn bei Gruppenwahl nur ein Gruppenvertreter gewählt werden kann sowie dann, wenn für die Dienststelle nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.
- b) Der Wähler darf nicht mehr Namen kennzeichnen, **als Bewerber gewählt werden können**. Andernfalls wäre der Wahlwille nicht zweifelsfrei erkennbar und der Zettel ungültig. Wenn der Wähler weniger Namen ankreuzt, als gewählt werden können, so nutzt er sein Wahlrecht nicht. Der Stimmzettel aber ist gültig.

Auch bei einer Personenwahl können **mehrere Wahlvorschläge** eingereicht werden. Auf dem Stimmzettel müssen die Namen der Bewerber aus sämtlichen zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Jeder Wähler kann nur einen Kandidaten / eine Kandidatin im Stimmzettel ankreuzen.

Wahlbehinderung, Wahlbeeinflussung, Wahlpropaganda (§ 24 BPersVG)

Wahlbehinderung

Es ist verboten, durch zielgerichtetes Handeln oder Unterlassen die Wahl zu erschweren oder zu behindern. Die Wahlbehinderung kann sich gegen eine einzelne Kandidatin / einen einzelnen Kandidaten, aber auch gegen den Wahlvorstand dadurch richten, dass von Seiten der Leiterin / des Leiters der Einrichtung der notwendige Geschäftsbedarf, die Räume, Wahlurnen etc. vorenthalten werden.

Wahlbeeinflussung

Eine Wahlbeeinflussung ist nur verboten, wenn sie in einer **gegen die guten Sitten** verstößenden Weise auf die Herbeiführung eines bestimmten Wahlergebnisses gerichtet ist (z.B. Irreführung der Wählerinnen und Wähler, Nötigung, Erpressung oder verunglimpfende Abwertung von Wahlvorschlagsunterzeichnern oder Wahlbewerbern).

Wahlpropaganda

Im Rahmen des Personalratswahlkampfes kann Wahlpropaganda insoweit betrieben werden, als Rechte Dritter nicht verletzt werden (z.B. durch beleidigende oder verleumdende Aussagen). Daher dürfen wirkliche oder vermeintliche Missstände in einer Einrichtung mit scharfen Worten grundsätzlich kritisiert werden. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 2 GG).

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Fälle aus der Rechtsprechung

Die Verteilung von Wahlgeschenken durch eine Kandidatin / einen Kandidaten, die einen Hinweis auf eine Gewerkschaft enthalten, stellt keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar.

Der Einsatz von Personal und Sachmitteln der Dienststelle zur Versendung oder Verteilung von Wahlwerbeschreiben und Werbematerial ist wahlrechtlich nicht zu beanstanden, sofern dabei die Gleichbehandlung verschiedener Kandidaten und Gruppierungen gewährt wird (VG Freiburg, Beschluss vom 16.12.1997 - P 11 K 945/97 -).

Einleitung der Wahl

Bestellung des Wahlvorstandes (§§ 20 ff. BPersVG)

Der Wahlvorstand wird berufen entweder durch die Personalvertretung, deren Amtszeit ausläuft, oder durch eine Personalversammlung für den Fall, dass die abtretende Personalvertretung keinen Wahlvorstand bestellt hat. Die Dienststellenleiterin / Der Dienststellenleiter hat diese Personalversammlung einzuberufen (§ 20 Abs. 1 BPersVG). Diese Aufgabe hat er auch, falls in einer personalratsfähigen Dienststelle noch kein Personalrat besteht (§ 21 BPersVG). Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt sie keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Dienststellenleiter auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

Grundsätzlich sind Beschäftigte nicht verpflichtet, das ihnen angetragene Amt des Wahlvorstandes anzunehmen (ZfPR Nr. 2/2001, Seite 64).

Aufgaben des Wahlvorstandes

Vorbereitung der Wahl

- a) Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 1 Abs. 3 BPersVWO);
- b) Feststellung der Zahl der in der Dienststelle regelmäßig Beschäftigten sowie Wahlberechtigten und ihre Verteilung auf die Gruppen;
- c) Aufstellung des Wählerverzeichnisses, getrennt nach Gruppen und Anteile der Geschlechter (§ 2 BPersVWO);
- d) Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 3 BPersVWO);
- e) Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 5 BPersVWO);
- f) Erlass des Wahlausschreibens (§ 6 BPersVWO).

Durchführung der Wahl

- a) Entgegennahme und Behandlung der Wahlvorschläge (§ 10 BPersVWO);
- b) Fristsetzung (§ 11 BPersVWO);
- c) Bezeichnung der Wahlvorschläge (§ 12 BPersVWO);
- d) Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 13 BPersVWO);
- e) Anfertigung der Sitzungsniederschriften (§ 14 BPersVWO);
- f) Durchführung der Wahlhandlung (§ 16 BPersVWO);

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

- g) Vorbereitung der Briefwahl (§ 17 BPersVWO);
- h) Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen (§ 18 BPersVWO);
- i) Durchführung der Stimmabgabe bei Nebenstellen und Dienststellenteilen (§ 19 BPersVWO);
- j) Feststellung des Wahlergebnisses (§ 20 BPersVWO);
- k) Anfertigung der Wahlniederschrift (§ 21 BPersVWO);
- l) Benachrichtigung der gewählten Bewerber (§ 22 BPersVWO);
- m) Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 23 BPersVWO);
- n) Einberufung zur konstituierenden Sitzung (§ 34 Abs. 1 BPersVG).

Die Durchführung der in § 4 Abs. 1 BPersVWO genannten **Vorabstimmungen** ist nicht Aufgabe des Wahlvorstandes; denn die Abstimmungen erfolgen unter der Leitung eines hierfür zu bildenden Abstimmungsvorstandes.

Wahlhelfer

Gehilfen bei der technischen Abwicklung der Wahl, z.B. bei der Stimmzählung. Sie dürfen nur bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung zur Unterstützung des Wahlvorstandes tätig werden. Ihnen stehen keine Entscheidungsbefugnisse zu.

Rechtsstellung der Wahlvorstandsmitglieder

Notwendige **Versäumnis von Arbeitszeit** wegen Erledigung dem Wahlvorstand obliegen-

der Aufgaben führt nicht zur Kürzung ihrer Bezüge. Sie haben Anspruch auf die Bezüge, die sie erhalten hätten, wenn sie dienstlich tätig geworden wären (§ 24 Abs. 2 Satz 2 BPersVG und entsprechende Vorschriften der Länder). In dem zeitlichen Umfang, in dem sie durch die Wahrnehmung von Wahlvorstandstätigkeiten über ihre übliche individuelle Arbeitszeit hinaus beansprucht werden, erhalten sie **Dienstbefreiung** (§ 24 Abs. 2 Satz 2 BPersVG).

Für erforderliche Dienstreisen – z.B. im Zusammenhang mit den Wahlen für Stufenvertretungen oder bei Dienststellen, die räumlich weit auseinander liegende Dienststellenteile oder Nebenstellen haben – erhalten sie **Reisekosten** nach dem Bundesreisekostengesetz bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länder (§ 24 Abs. 2 Satz 2 BPersVG).

Eine **Versetzung oder Abordnung** gegen ihren Willen ist nur zulässig, wenn dies auch unter Berücksichtigung ihrer Mitgliedschaft im Wahlvorstand aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Versetzung oder Abordnung unterliegen der normalen Beteiligung des Personalrats (§ 75 Abs. 1, Nr. 3, 4, § 76 Abs. 1 Nr. 4, 5 BPersVG).

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Eine **Kandidatur zur Personalvertretung** schließt eine **Mitgliedschaft im Wahlvorstand** nicht aus (BVerwG vom 12.01.1962, BVerwGE 5, 348).
- b) Sitzungen des Wahlvorstandes müssen **nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit** durchgeführt werden (BVerwG vom 08.11.1957, BVerwGE 5, 348).

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

c) Beschlüsse des Wahlvorstandes werden grundsätzlich **mit einfacher Stimmenmehrheit vom gesamten Gremium** gefasst. Deshalb ist nur ein Beschluss wirksam, dem entweder alle drei Mitglieder zugestimmt oder bei dem zwei Mitglieder das dritte überstimmt haben.

Sitzungen des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat seine Beschlüsse in Sitzungen zu fassen. An diesen Sitzungen kann je ein **Beauftragter** der in der Dienststelle (durch mindestens ein Mitglied) vertretenen **Gewerkschaften** mit beratender Stimme teilnehmen (§ 20 BPersVG). Daher ist den entsprechenden Gewerkschaften rechtzeitig der Termin der Sitzungen des Wahlvorstandes mitzuteilen. Zur leichteren Abwicklung empfiehlt es sich, dem Wahlvorstand unmittelbar nach seiner Bestellung mitzuteilen, wer als Beauftragter einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft die Einladungen und sonstigen Mitteilungen des Wahlvorstandes entgegennimmt. Über jede Sitzung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Begriffsbestimmungen

Sitzungsniederschrift: Diejenige Urkunde, die Auskunft geben soll über das Zustandekommen von Beschlüssen des Wahlvorstandes in förmlichen Sitzungen.

Die Abfassung der Niederschrift ist zwingend vorgeschrieben. Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Wahlvorstandes ist sie zwar nicht

rechtsbegründend, wohl aber ein wichtiges Beweismittel.

Fälle aus der Rechtsprechung

Wenn ein ordentliches Mitglied des Wahlvorstandes an der Teilnahme an einer förmlichen Sitzung verhindert ist, so ist hierfür ein **Ersatzmitglied** zu laden (BayVGH vom 08.07.1963, Leits. ZBR 1965, 159).

Schulungsmaßnahmen für Mitglieder des Wahlvorstandes

Mitglieder des Wahlvorstandes können zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zur Unterweisung in die Aufgaben eines Wahlvorstandes freigestellt werden. Eine solche Teilnahme gehört zur "Betätigung im Wahlvorstand" entsprechend § 24 Abs. 2 BPersVG. Das Recht auf Teilnahme an Schulungsveranstaltungen ist nicht nur auf ein Wahlvorstandesmitglied beschränkt (BMVg - PSZ V 4 - Az 15-01-01/2 vom 18.05.1999).

Fälle aus der Rechtsprechung

Zur Sicherung einer geordneten Personalratswahl müssen alle Wahlvorstandsmitglieder geschult werden. Die Schulung allein des Vorsitzenden reicht nicht aus (VGH München vom 10.09.1986 – 17 C 86.2076 – PersV 88/181).

Feststellung der in der Regel Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 BPers-VVO)

Regel-Beschäftigte: Bei der Ermittlung der in der Regel Beschäftigten ist auf die Dauer der Amtszeit der Personalvertretung abzustellen, aber auch darauf, ob mit hinreichender Sicherheit eine bestimmte Personalentwicklung (Zunahme / Abnahme) zu erwarten ist.

Erläuterungen

- a) Bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten als Grundlage für die Festlegung der Größe einer Personalvertretung ist vom Regelbestand auszugehen, der grundsätzlich anhand des Stellenplans festzustellen ist. Er ist die Grundlage für die Beantwortung der Frage, wie viele Beschäftigte auf Dauer, nämlich während der Amtszeit der zu wählenden Personalvertretung, in der betreffenden Dienststelle tätig sein werden. Tatsächliche Abweichungen vom Stellenplan beeinflussen den Regelbestand dann, wenn der bestimmte Personalbestand von Dauer ist. Die Berücksichtigung zufälliger und nur vorübergehender Veränderungen des Personalbestands wird auf diese Weise ausgeschaltet.
- b) Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung des Gruppenprinzips gilt auch für die Ermittlung der Größe der Gruppenvertretungen, dass zufällige Verzerrungen des zwischen den Gruppen bestehenden Stärkeverhältnisses bei der Sitzverteilung vermieden werden müssen. Ist mit hinreichender Sicherheit absehbar, dass über

den Stellenplan hinaus während der Amtszeit der zu wählenden Personalvertretung mehr Beschäftigte in einer Gruppe sein werden, so ist diese künftige Entwicklung zu berücksichtigen. Die Dienststelle muss dem Wahlvorstand die künftige Personalentwicklung deutlich erkennbar darstellen.

- c) Altersteilzeit - während der Arbeitsphase ist die Wahlberechtigung zur Personalvertretung im Rahmen des § 13 BPersVG gegeben. Für die Freistellungsphase wird die Beschäftigteneigenschaft nach § 13 Abs. 1 BPersVG verneint. Somit ist eine Berücksichtigung des letztgenannten Personenkreises auch nicht bei Feststellung der in der Regel Beschäftigten möglich (BVerwG v. 15.05.2002 – 6 P 8.01 ZfPR Nr. 10/2002, Seite 260 ff).
- d) Zur Frage Beistellung und besonderer Auslandseinsatz siehe zu § 13 BPersVG.

Fälle aus der Rechtsprechung

Abweichungen vom Stellenplan ist in der Weise Rechnung zu tragen, dass der tatsächliche Beschäftigtenstand zugrunde gelegt wird, wie er während des überwiegenden Teils der Amtszeit des zu wählenden Personalrats voraussichtlich bestehen und somit diese Amtszeit prägen wird (BVerG 6. P 1.89 vom 03.07.1991 - ZfPR 6/91, S. 164 ff).

Gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 BPersVG gelten die §§ 16 und 17 Abs. 1 und 2 für die Wahl der Stufenvertretungen entsprechend. § 16 Abs. 1 BPersVG bestimmt demnach auch die Stärke eines Bezirks- und Hauptpersonalrats, so dass

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

sich die Zahl der Sitze nach der Zahl der „in der Regel wahlberechtigten Beschäftigten“ der Mittelstufenbehörde bzw. der obersten Dienststelle richtet. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BPersVG muss jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke vertreten sein, die entsprechende Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet der Wahlvorstand nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 17 Abs. 2 BPersVG). Auch bei der Feststellung der Gruppenstärke, die Grundlage der Sitzverteilung ist, hat der Wahlvorstand auf die Zahl der „in der Regel“ Beschäftigten abzustellen. Maßgeblich kommt es mithin sowohl für die Ermittlung der Stärke eines Personalrats als auch für die Sitzverteilung auf die „in der Regel“ Beschäftigten einer Behörde an. Der Begriff der „in der Regel Beschäftigten“ ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 3. Juli 1991 in ZfPR 1991, 164 ff) grundsätzlich geklärt. Er soll eine Stärke und eine Zusammensetzung der Personalvertretung sicherstellen, die während deren Amtszeit nicht nur ein vorübergehendes, sondern ein nahezu ständiges echtes Spiegelbild der Stärke der Beschäftigten und der einzelnen Gruppe in der Dienststelle gibt. In erster Linie ist dabei vom Stellenplan auszugehen und zu prüfen, ob sich auf längere Sicht Abweichungen (nach oben oder unten) ergeben; solchen Abweichungen vom Stellenplan ist in der Weise Rechnung zu tragen, dass der tatsächliche Beschäftigtenstand zugrunde gelegt wird, wie er während des überwiegenden Teils der Amtszeit des zu wählenden Personalrats voraussichtlich bestehen und somit diese Amtszeit prägen wird (OVG Rheinland-Pfalz vom 16.02.2000 – 4 B 10280/00 – 4 PL 430/00 KO).

Wählerverzeichnis (§ 2 Abs. 2 BPersVWO)

Wählerverzeichnis: Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten einer Dienststelle, in dem die Beschäftigten getrennt nach Gruppen aufgeführt werden.

Erläuterungen

- a) Der Wahlvorstand stellt nicht nur die **Zahl der Beschäftigten** fest, sondern nimmt auch eine **Verteilung der Sitze auf die Gruppen** vor. Darüber hinaus stellt er die **Zahl der Wahlberechtigten** fest. Innerhalb der Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen.
- b) Das Wählerverzeichnis ist an "**geeigneter Stelle**" bekanntzumachen. Geeignet ist die Stelle, an der sämtliche Beschäftigten der Dienststelle ununterbrochen Gelegenheit zur Einsicht nehmen können. Die Bekanntmachung hat unmittelbar nach Einleitung der Wahl zu erfolgen.

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Maßgebender Stichtag für die Berechnung der Zahl der Beschäftigten ist der Tag des **Erlasses des Wahlausschreibens** (BVerwG vom 15.03.1968, BVerwGE 29, 222 = ZBR 1968, 262 = PersV 1968, 187). Nachträgliche Veränderungen sind im allgemeinen unerheblich, es sei denn, dass der Personalbestand sich voraussehbar verändert (HessVGH vom 26.08.1963 BPV 1/63, n.v.).
- b) Das Wählerverzeichnis muss bis zum Schluss der **Stimmabgabe auf dem aktuellen Stand** gehalten werden. Wenn es be-

richtigt wird, so muss der Wahlvorstand ggf. auch die Auswirkung auf die Sitzverteilung berücksichtigen (VG Gelsenkirchen vom 11.05.1960 PVB 4/60, n.v.).

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3 BPersVVO)

Einspruch: Äußerung von Bedenken gegen das Wählerverzeichnis. Die Bedenken müssen schriftlich beim Wahlvorstand erhoben werden.

Erläuterungen

- a) Der Einspruch muss "**beim Wahlvorstand**" eingelegt werden. Deshalb sind Personalrat oder Dienststellenleiter nicht der richtige Adressat.
- b) Der Einspruch ist innerhalb einer **Ausschlussfrist** von sechs Arbeitstagen seit Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlvorstand anzubringen. Zu den Arbeitstagen gehören nicht der arbeitsfreie Samstag und die Wochenfeiertage.
- c) Der Wahlvorstand hat seine **Entscheidung über den Einspruch** dem Einsprechenden unverzüglich – d.h. ohne schuldhafte Verzögerung - schriftlich mitzuteilen. Hält der Wahlvorstand den Einspruch für begründet, dann korrigiert er das Wählerverzeichnis. Nach Ablauf der Einspruchsfrist und vor Abschluss der Stimmabgabe ist eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** nur möglich bei Schreibfehlern, offensibaren Unrichtigkeiten, bei Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche, bei Eintritt eines Beschäftigten in die Dienst-

stelle oder Ausscheiden aus ihr und bei Änderung der Gruppenzugehörigkeit.

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Einem Wahlvorstand muss eine **angemessene Zeit** zur rechtlichen Prüfung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis gelassen werden (BVerwG vom 14.02.1969, BVerwGE 31, 299 = ZBR 1969, 250 = PersV 1970, 39).
- b) Bei **offensibaren Unrichtigkeiten** ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch den Wahlvorstand möglich. Hierbei muss es sich um solche Fehler handeln, die unschwer zu erkennen sind (OVG Münster vom 09.09.1957, ZBR 1957, 375).

Vorabstimmungen (§ 4 BPersVVO)

- a) **Vorabstimmungen:** In Vorabstimmungen können sich die Beschäftigten für eine personalvertretungsrechtliche Verselbständigung von Nebenstellen und Teilen einer Dienststelle (§ 6 Abs. 3 BPersVG), über eine vom Gesetz abweichende Verteilung von Mitgliedern der Personalvertretung auf die Gruppen (§ 18 Abs. 1 BPersVG) sowie über die Durchführung einer gemeinsamen statt einer Gruppenwahl (§ 19 Abs. 2 BPersVG) entscheiden.
- b) **Abstimmungsvorstand:** Durch einen Abstimmungsvorstand soll die korrekte Durchführung der Vorabstimmung überwacht werden. Der Abstimmungsvorstand muss aus mindestens drei Beschäftigten der Dienststelle bestehen. Diese müssen wahlberechtigt sein. Es empfiehlt sich, die

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Regeln für die Zusammensetzung des Wahlvorstandes für die Personalratswahl auch auf den Abstimmungsvorstand anzuwenden.

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Die Vorabstimmung muss **unter Leitung eines Abstimmungsvorstandes** durchgeführt werden. Andernfalls ist sie nichtig (BVerwG vom 20.06.1958, BVerwGE 7, 140 = ZBR 1958, 279 = 1958/59, 111).
- b) Die Wahlordnung schreibt lediglich eine **Mindestzahl von Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes** vor. Eine Begrenzung durch Festlegung einer Höchstzahl kennt das Gesetz nicht (BVerwG vom 21.07.1980, PersV 1981, 501).
- c) Auch eine **schriftliche Stimmabgabe** ist im Rahmen von Vorabstimmungen zulässig (VGH Baden Württemberg vom 10.06.1986, ZBR 1988, 72).
- d) Eine Personalratswahl, die aufgrund einer **ungültigen Vorabstimmung** als gemeinsame Wahl durchgeführt würde, ist insgesamt ungültig (OVG Münster vom 09.10.1967 CB 8/67 n.v.).

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 5 PersVWO)

Die Vorschrift überträgt dem Wahlvorstand die Aufgabe, die Zahl der in der Dienststelle gemäß §§ 16, 17 Abs. 4 BPersVG zu wählenden Personalratsmitglieder zu ermitteln (§ 5 Abs. 1 Satz 1 PersVWO) und diese Personalratssitze auf die Gruppen zu verteilen.

Erläuterungen

- a) **Zahl der Personalratsmitglieder**
Für die personalratsfähigen Dienststellen, die gemäß § 12 Abs. 1 BPersVG in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte, davon drei wählbar, beschäftigen, bestimmt § 16 BPersVG wie viele Personalratsmitglieder zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder bemisst sich gemäß § 16 BPersVG grundsätzlich nach der Zahl der in der Dienststelle am Tag des Erlasses des Wahlauschreibens in der Regel Beschäftigten. Bei Dienststellen mit weniger als 50 Beschäftigten stellt er auch die Zahl der in der Regel Wahlberechtigten fest (s. § 2 Abs. 1 Satz 2 BPersVWO).
- b) **Verteilung auf die Gruppen**
Die Sitze im Personalrat sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PersVWO i.V.m. § 17 Abs. 1 BPersVG auf die in der Dienststelle vorhandenen Gruppen zu verteilen, wenn der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht und von den Gruppen keine abweichende Verteilung beschlossen wurde (§ 18 Abs. 1 BPersVG). Dabei

ist auf die Zahl der in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen, nicht der Wahlberechtigten, abzustellen (s.a. § 2 Abs. 1 BPersVWO).

c) Höchstzahlverfahren

Rechnerisches Verfahren, mit dem die Sitzverteilung errechnet wird. Die Zahlen der in einer Dienststelle vorhandenen Beamten/Beamtinnen und Tarifbeschäftigten werden nebeneinander gestellt und durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt. Dies wird solange fortgesetzt, bis einschließlich der Grundzahlen so viele Höchstzahlen gebildet sind, wie Sitze zur Verfügung stehen. Wenn bei (zwei) gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu vergeben ist oder bei drei gleichen Höchstzahlen zwei Sitze zu vergeben sind, so entscheidet das Los.

Beispiel: s. a. Abschnitt: Durchführung der Personalratswahlen (s. Seite 13)

Fall aus der Rechtsprechung

Die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren. Ist nur noch ein Sitz zu vergeben und gibt es zwei gleiche Höchstzahlen, dann entscheidet das Los. Gegen die Zulässigkeit des Münzwurfs als Losentscheid bestehen dann keine rechtlichen Bedenken, wenn die Münze genügend hoch geworfen wurde und durch ihr Auftreffen auf einer harten Unterlage in mehrfache Umdrehung versetzt worden ist (BayVGH v. 13.02.1991, Leits. ZfPR 1991, 80).

**Wahlausschreiben
(§§ 4, 6 BPersVWO)**

Der Wahlvorstand hat ein Wahlausschreiben zu erlassen, in dem die für die Wahl zu beachtenden Voraussetzungen, Fristen, Daten und Ortsangaben enthalten sind. Dieses Wahlausschreiben darf frühestens sechs Arbeitstage nach Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes ausgehängt werden. Es muss spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe bekannt gemacht werden (§ 6 Abs. 1 BPersVWO).

Die Wahlordnung legt verbindlich den Inhalt des Wahlausschreibens fest. Offenbare Unrichtigkeiten können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 6 Abs. 4 BPersVWO).

Das Wahlausschreiben muss u.a. enthalten (§ 6 BPersVWO):

- Ort und Tag seines Erlasses;
- Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach Gruppen (Beamte/Beamtinnen, Tarifbeschäftigte);
- Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb der Dienststelle, getrennt nach Gruppen (Beamte/Beamtinnen, Tarifbeschäftigte);
- Angaben darüber, ob die Beamten/Beamtinnen und Tarifbeschäftigten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder ob vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

- Angaben, wo und wann das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- Hinweis darauf, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- Hinweis darauf, dass die Geschlechter im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein sollen;
- Hinweis darauf, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur binnen sechs Arbeitstagen seit der Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können, hierbei ist der letzte Tag der Einspruchsfrist anzugeben;
- Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss;
- Hinweis darauf, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss, die Beschäftigte der Dienststelle sind (§ 19 Abs. 9 BPersVG);
- Hinweis darauf, dass jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;
- Aufforderung, Wahlvorschläge binnen 18 Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen, der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- Hinweis darauf, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
- Ort und Zeit der Stimmabgabe;
- Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl), evtl. auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 19 BPersVWO;
- Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird;
- Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

Begriffsbestimmung

Wahlausschreiben: Dokument, aus dem sich im einzelnen Hinweise auf das Wahlverfahren ergeben.

Erläuterungen

- a) Das Wahlausschreiben darf frühestens nach Ablauf von **sechs Arbeitstagen seit der Bekanntgabe der Zusammensetzung des Wahlvorstandes** erlassen werden. Innerhalb dieser Frist kann dem Wahlvorstand das Ergebnis von Vorabstimmungen mitgeteilt werden (§ 4 Abs.1 BPersVWO). Das Wahlausschreiben muss spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erlassen werden.
- b) Neben den in Abs. 2 aufgeführten zwingenden Mindestanforderungen an den Inhalt des Wahlausschreibens können **weitere Angaben** gemacht werden.
- c) Da nach § 19 Abs. 4 BPersVG auch die in der Dienststelle vertretenen **Gewerkschaften** Wahlvorschläge machen können, muss das Wahlausschreiben auch einen Hinweis auf die Unterzeichnung von ent-

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

sprechenden Wahlvorschlägen enthalten. Daher ist gemäß § 19 Abs. 9 BPersVG darauf hinzuweisen, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sind, unterzeichnet sein muss.

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Das Wahlausschreiben ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Wenn die Unterschrift auch nur eines Mitglieds unterbleibt, so ist es ungültig (OVG Lüneburg vom 09.01.1962, ZBR 1962, 60 = PersV 1962, 88).
- b) Enthält ein Wahlausschreiben nicht die Mindestanforderungen an den Inhalt des Wahlausschreibens wie § 6 Abs. 2 BPersVVO sie vorschreibt, so wird gegen wesentliche Vorschriften i.S. von § 25 BPersVG verstoßen. Eine Wahlanfechtung ist gerechtfertigt (BVerwG vom 10.08.1978, BVerwGE 56, 208 = ZBR 1979, 180 = PersV 1979, 417).
- c) Die richtige Angabe der auf die einzelnen **Gruppen** entfallenden Sitze im Wahlausschreiben ist unverzichtbare Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Wahl (vgl. für das BetrVG: LAG Frankfurt vom 03.12.1985, DB 1987, 54).
- d) Eine Frist endet mit Ablauf des Tages (= 24:00 Uhr). Infolgedessen hat der Wahlvorstand im Wahlausschreiben lediglich den letzten **Tag der Einreichungsfrist** bekanntzugeben (BVerwG vom 17.07.1980, PersV 1981, 498).
- e) Wenn der Wahlvorstand die im Wahlausschreiben angegebene Zahl der Personalratsmitglieder und/oder die Sitzverteilung auf die Gruppen verändert, so muss die **Einreichungsfrist für Wahlvorschläge neu eröffnet werden**. Die bereits eingegangenen Wahlvorschläge sind zurückzugeben (Bay VGH vom 06.09.1989, Leits. PersR 1990, 115).
- f) Das Wahlausschreiben muss an demselben Tag ausgehängt werden, an dem es erlassen worden ist; anderenfalls liegt ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften vor. Daher kann auch ein Wahlvorstand diesen Verstoß nicht dadurch heilen, dass er das Fristende für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht ab Erlass, sondern ab der verspäteten Bekanntgabe des Wahlausschreibens berechnet (VG Berlin v. 9.1.1997 - VG 60 A 42/96 = Leits. ZfPR 1997, 122).
- g) Eine Verkürzung der in der Wahlordnung geregelten Einreichungsfrist für Wahlvorschläge im Wahlausschreiben ist geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, wenn Anzeichen für die Absicht erkennbar sind, nach Ablauf der verkürzten Frist noch einen Wahlvorschlag einzureichen (OVG Sachsen v. 13.7.1995, Leits. ZfPR 1996, 18).
- h) Im Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirkspersonalrats muss die **Anschrift des Bezirkswahlvorstandes** so bestimmt angegeben werden, dass auch Boten und

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Postzusteller den Bezirkswahlvorstand ohne weiteres auffinden und Postsendungen den Bezirkswahlvorstand auf dem schnellsten Wege erreichen können. Dem Absender eines Wahlvorschlags obliegt es nicht, durch eigenes Verhalten dazu beizutragen, dass sich ein Mangel des Wahlausschreibens nicht auswirkt (VGH Baden-Württemberg v. 23.09.1997 – PB 15 S 1211/97 = PersR 1998, 251).

Wahlvorschläge (§§ 14, 19 BPersVG; §§ 7 ff., 12 BPersVWO)

Einreichungsfrist

Binnen 18 Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens müssen Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden. Der letzte Tag der Einreichungsfrist muss im Wahlausschreiben angegeben sein (§ 7 BPersVWO).

Begriffsbestimmung

Wahlvorschlag: Aufforderung der Unterzeichner an die Wahlberechtigten, die im Wahlvorschlag genannten Bewerber zu wählen.

Erläuterung

Nach § 7 Abs. 2 BPersVWO wird für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Frist von 18 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens festgelegt. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Aushang des Wahlausschreibens. Die Wahlvorschläge müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 24:00 Uhr vorliegen.

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Wahlvorschläge, die aus **leeren Blättern** bestehen, müssen fest miteinander verbunden sein oder im Text aufeinander Bezug nehmen (BVerwG vom 05.11.1957, BVerwGE 5, 324 = PersV 1958/59, 209).
- b) Wenn **Wahlvorschläge geändert** worden sind, so kommt es darauf an, ob die Änderung nicht nur die Unterzeichner-, sondern auch die Bewerberliste berührt. Diese darf keine Änderungen enthalten (BVerwG vom 10.08.1978, BVerwGE 56, 208 = ZBR 1979, 108 = PersV 1979, 417).
- c) Ein **Wahlvorschlag muss** dem Wahlvorstand **zugehen**. Dies ist der Fall, wenn ihm die Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Verhältnissen möglich ist und nach der Lebenserfahrung erwartet werden kann (BVerwG vom 03.02.1969, PersV 1970, 37).
- d) Ein Wahlvorstand kann die Einreichungsfrist im Wahlausschreiben zwar auf das Ende der Dienstzeit festlegen. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die **Einreichungsfrist erst um 24:00 Uhr des betreffenden Tages endet**, und dass bis zu diesem Zeitpunkt noch Wahlvorschläge eingereicht werden können. Der Hinweis im Wahlausschreiben kann daher nur deutlich machen, dass nach dem Ende der Dienstzeit die Gefahr des rechtlichen Zugangs eines Wahlvorschlags ausschließlich beim Einreichenden liegt (vgl. BVerwG vom 17.07.1980, PersV 1981, 498). Der Wahlvorstand jedenfalls ist verpflichtet, bis zum Ende der Dienstzeit zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen bereitzu-

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

stehen. Er hat daher Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Wahlvorschläge auch tatsächlich bis zum Ablauf des Tages noch wirksam eingereicht werden können.

- e) Ein Wahlvorschlag, der nicht doppelt so viele Bewerber enthält wie bei Gruppenwahl Gruppenvertreter, bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind, ist gültig. Es geht nämlich in erster Linie darum, dass überhaupt eine Personalvertretung gewählt wird. Diesem gesetzgeberischen Ziel gegenüber tritt die Frage der Größe der Personalvertretung zurück, so dass ein Wahlvorschlag, der weniger Kandidaten enthält, als gewählt werden können, wirksam ist (BVerwG vom 20.06.1990, ZPR 1992, 12). Das Verbot, die Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag zurückzunehmen, greift erst dann ein, wenn der Wahlvorschlag beim Wahlvorstand eingereicht ist. Die Änderung der Bezeichnung eines Wahlvorschlags vor dessen Einreichung beim Wahlvorstand berührt nicht die Identität des Vorschlags und die Gültigkeit der vorher erteilten Kandidatenzustimmungen und Unterstützungsunterschriften (VG Freiburg vom 16.12.1997 - P 11 k 945/97).

Voraussetzungen für das Einreichen von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von den wahlberechtigten Beschäftigten eingereicht werden. Daneben können auch Gewerkschaften, die in einer Dienststelle vertreten sind, Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag muss

durch zwei Beauftragte der Gewerkschaft, die Beschäftigte der Dienststelle sein müssen, unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 9 BPersVG, § 8 Abs. 3 BPersVWO).

Wahlvorschläge von Beschäftigten müssen von einem Zwanzigstel der Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BPersVG). Entsprechendes gilt bei gemeinsamer Wahl. Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen, muss der Wahlvorschlag von 1/10 der Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 6 BPersVG).

Form

Wahlvorschläge sind an strenge Formvorschriften gebunden. Dies gilt vor allen Dingen für die vorgeschriebene deutliche Trennung zwischen **Bewerberliste und Unterschriftenliste**. Die Bewerberliste darf keine Änderungen enthalten. In der Unterschriftenliste dagegen dürfen vor Einreichung beim Wahlvorstand Fehler berichtigt und - mit Zustimmung des Unterzeichners - Unterschriften gestrichen werden.

Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 8, 9 BPersVWO)

Grundsätzlich soll ein Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen sein (§ 8 Abs. 5 BPersVWO). Es kann in der Bezeichnung einer Gewerkschaft oder in einer abgekürzten Bezeichnung mehrerer Gewerkschaften beste-

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

hen, wenn der Wahlvorschlag von Mitgliedern mehrerer Gewerkschaften unterzeichnet worden ist.

Durch Auslosung wird die **Reihenfolge**, in der die Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufgeführt werden, festgelegt. Finden Wahlen für Personalvertretungen mehrerer Stufen gleichzeitig statt, ist für Wahlvorschläge mit demselben Kennwort für die Wahlen auf allen Stufen die Losentscheidung auf der obersten Stufe maßgebend (§ 12 Abs. 1 BPersVWO). Für die anderen Wahlvorschläge werden die folgenden Plätze ausgelost.

Ein Wahlvorschlag soll möglichst **doppelt so viele Bewerber** enthalten wie Sitze zu vergeben sind.

Die Namen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Funktionsbezeichnung, die Gruppenzugehörigkeit und, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen, die Beschäftigungsstelle anzugeben.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben eine **Zustimmungserklärung** zu ihrer Kandidatur zu unterschreiben.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen (**Verbot der Doppelunterzeichnung**, § 9 Abs. 3 BPersVWO).

Wahlvorschlag: Aufforderung an die Wählerinnen und Wähler, die im Wahlvorschlag genannten Bewerber zu wählen. Der Wahlvor-

schlag besteht aus einer Bewerberliste, die die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthält und aus einer Unterschriftenliste, die diejenigen erkennen lässt, die die Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen und mit ihrer Unterschrift den Wahlvorschlag sich zu eigen machen.

Erläuterungen

- a) Das **Unterschriftenquorum für Wahlvorschläge**, die von wahlberechtigten Beschäftigten eingereicht werden, beträgt ein Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen. Jedoch muss ein Wahlvorschlag von mindestens drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein.
- b) Bei **gemeinsamer Wahl** verändert sich das Unterschriftenquorum nicht. Statt wahlberechtigter Gruppenangehöriger geht es bei der Gemeinschaftswahl um wahlberechtigte Beschäftigte. Das Unterschriftenquorum bei einer Gemeinschaftswahl, bei der gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen werden, beträgt ein Zehntel der Gruppenangehörigen.
- c) Falls der Wahlvorstand Zweifel daran hat, ob eine Beauftragung durch eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft zur Unterstützung ihres Wahlvorschlags tatsächlich vorliegt, kann er verlangen, dass eine **Auftragsbestätigung** erfolgt. Diese Bestätigung soll aus Gründen der Beweissicherung im Hinblick auf ein Wahlanfechtungsverfahren schriftlich erfolgen. Eine mündliche Bestätigung ist aber nicht ausgeschlossen.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

- d) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten soll eine Listenvertreterin / einen **Listenvertreter** angeben. Das ist diejenige Person, die zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist.
- e) **Listenverbindung:** Mehrere Wahlvorschläge dürfen nicht in der Weise verbunden werden, dass sie gegenüber den anderen Vorschlägen als einheitlicher Vorschlag gelten. Damit soll verhindert werden, dass die auf die verbundenen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen zusammengezählt werden.
- f) **Mehrfachkandidatur:** Jede Kandidatin / Jeder Kandidat kann nur auf einem Wahlvorschlag als Bewerber erscheinen. Bei einer **Mehrfachkandidatur** sind die Wahlvorschläge nicht ohne weiteres ungültig. In diesen Fällen hat der Wahlvorstand vielmehr einen solchen Bewerber aufzufordern, "binnen drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will" (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BPersVVO). Gibt er diese Erklärung nicht fristgerecht ab, wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wird ein **Wahlvorschlag ohne Zustimmungserklärung der BewerberIn** eingereicht, so ist dieser Wahlvorschlag schwebend unwirksam. Der Mangel wird geheilt, wenn dem Wahlvorstand die Zustimmungserklärung innerhalb der Einreichungsfrist zugeht. Geschieht dies nicht, so hat der Wahlvorstand unter Fristset-

zung den Wahlvorschlag zur Beseitigung des Mangels zurückzugeben (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 BPersVVO).

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Ein beim Wahlvorstand **eingereichter Wahlvorschlag** kann **nicht** mehr **zurückgenommen werden**. Dies gilt auch dann, wenn alle Unterzeichner der Rücknahme zustimmen und die Einreichungsfrist noch nicht abgelaufen ist; denn mit der Einreichung beim Wahlvorstand wird ein Wahlvorschlag rechtlich verbindlich (BVerwG vom 05.02.1971, BVerwGE 37, 162 = ZBR 1971, 247 = PersV 1971, 243).
- b) Nach Eingang eines Wahlvorschlags beim Wahlvorstand können Unterstützungssunterschriften nicht mehr widerrufen werden. Hat eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter jedoch mehrere Wahlvorschläge unterschrieben und gibt sie/er vor Einreichung der Wahlvorschläge sich widersprechende Erklärungen über den **Widerruf** ihrer/seiner Unterschrift ab, so ist für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Wahlvorschlags auf die letzte rechtlich beachtliche Willenserklärung abzustellen (BayVGH vom 29.10.1986, ZBR 1987, 62).
- c) Jeder Wahlvorschlag soll mit einem **Kennwort** versehen werden, um Verwechslungsgefahren auszuschließen. Das Kennwort selbst kann aus mehreren Wörtern bestehen (BayVGH vom 14.02.1958 - Nr. 1 F s 57, n.v.). Es kann in der Bezeichnung einer Gewerkschaft oder in einer abgekürzten Bezeichnung mehrerer Gewerk-

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

schaften bestehen, wenn der Wahlvorschlag von Beauftragten mehrerer Gewerkschaften unterzeichnet worden ist (BVerwG vom 23.10.1970, ZBR 1971, 122 = PersV 1971, 143).

- d) Unterschriften unter einen Wahlvorschlag können gegenüber dem Wahlvorstand **bis zur Einreichung** des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung widerrufen werden (BVerwG v. 05.02.1971 – VII P 9/70).

Im Falle einer **Listenverbindung** kommt es darauf an, ob es sich jeweils um selbständige Wahlvorschläge handelt oder um einen Wahlvorschlag mit einem gemeinsamen Kennwort, auf dem Mitglieder unterschiedlicher Gewerkschaften gemeinsam kandidieren (VG Ansbach vom 14.11.1960, Leits. ZBR 1962, 30).

Wenn Beauftragte einer Gewerkschaft einen Wahlvorschlag einer Gewerkschaft für eine Personalratswahl oder für die Wahl zu einer Jugend- oder Auszubildendenvertretung unterzeichnen, dann müssen sie nicht wahlberechtigt sein (BVerwG v. 3.02.1995, ZfPR 1995, 77).

Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand (§ 10 BPersVVO)

Der Wahlvorstand ist verpflichtet, die Wahlvorschläge unverzüglich auf etwa vorhandene Mängel im Rahmen einer Sitzung zu prüfen. An allen Sitzungen des Wahlvorstandes können Beauftragte von Gewerkschaften teilnehmen (§ 20 BPersVG), also auch an solchen Sitzungen, in denen die Gültigkeit von Wahlvorschlägen geprüft wird.

Die Wahlordnung unterscheidet zwischen **heilbaren und unheilbaren Mängeln**. Heilbare Mängel sind solche, die innerhalb einer festgesetzten Frist berichtigt und beseitigt werden können, ohne dass ein Wahlvorschlag neu aufgestellt werden muss. Unheilbare Mängel liegen demgegenüber vor, wenn in jedem Fall ein neuer Wahlvorschlag zu erstellen ist (z.B. nicht ausreichende Zahl von Unterschriften unter einer Wahlvorschlagsliste).

Der Wahlvorstand hat den Listenvertretern gegen schriftliche Empfangsbescheinigung die Mängel mitzuteilen. Binnen drei Arbeitstagen seit Zugang der Aufforderung müssen diese Mängel beseitigt sein.

Begriffsbestimmung

Ungültige Wahlvorschläge: Dies sind solche Vorschläge, in denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt worden sind oder die nicht die zum Zeitpunkt der Einreichung notwendige Anzahl von Unterschriften aufweisen oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind bzw. Änderungen enthalten.

Erläuterungen

- a) Der Wahlvorstand muss die **Wahlvorschläge entgegennehmen**. Ausreichend ist, wenn ein Wahlvorschlag dem Wahlvorstand zugeht. Eine persönliche Entgegennahme ist nicht erforderlich.
- b) Der Wahlvorstand muss jeden Wahlvorschlag zurückgeben, den er aus irgendeinem Grund für **unheilbar ungültig** hält. Die Rückgabe hat an die Listenvertreterin /den Listenvertreter zu erfolgen. Dem

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Wahlvorstand obliegt aber nicht die Pflicht, von sich aus Unklarheiten eines bei ihm eingereichten Wahlvorschlags zu beseitigen.

- c) Der Wahlvorstand hat einen ungültigen Wahlvorschlag gegen **schriftliche Empfangsbestätigung** mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel binnen drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu beseitigen.

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Ein Wahlvorstand hat sicherzustellen, dass ihm Wahlvorschläge auch während der Abwesenheit zugehen können (BVerwG vom 03.02.1969, PersV 1970, 37).
- b) Der Wahlvorstand hat jeden Wahlvorschlag, den er für ungültig hält, **unverzüglich zurückzugeben**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nach Eingang unter Angabe der Gründe. Dabei muss dem Wahlvorstand allerdings die Zeit zur rechtlichen Prüfung gegeben werden (BVerwG vom 08.03.1963, BVerwGE 15, 352 = ZBR 1963, 156 = PersV 1963, 161). Gerade am letzten Tag zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss sichergestellt sein, dass der gesamte Wahlvorstand im Hinblick auf das Gebot der Unverzüglichkeit nach Abs. 2 Satz 1 anwesend ist bzw. durch Ersatzmitglieder vertreten wird. Andernfalls wäre der Wahlvorstand nicht in der Lage, unverzüglich über die **Gültigkeit von Wahlvorschlägen zu entscheiden** (BayVGH vom 10.12.1992 - 18 P 92.1709, n.v.). Eine im Einzelfall verständliche Verzögerung bei

der Beanstandung von Wahlvorschlägen ändert nichts an den Rechtsfolgen einer Wahlanfechtung (BayVGH vom 19.02.1992, PersR 1993, 192).

- c) Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, von sich aus einen **offensichtlichen Schreibfehler** zu berichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Listenvertreterin / der Listenvertreter mit einer Berichtigung (nachträglich) einverstanden ist (BayVGH vom 04.02.1987, Leits. PersR 1988, 84).
- d) Es stellt einen Verstoß gegen zwingende Wahlverfahrensvorschriften dar, wenn der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag, dem die **schriftliche Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers** nicht beigelegt ist, für ungültig erklärt, ohne zuvor die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt zu haben (OVG Münster v. 29.3.1990 - CL 69/88).
- e) Der Wahlvorstand erfüllt die ihm obliegenden Pflichten (Befragung von Doppelunterzeichnern) schon dann, wenn er einer Wahlbewerberin / einem Wahlbewerber oder Listenvertreter einmal Gelegenheit gibt, den **Wahlvorschlag "nachzubessern"**, so dass es einer erneuten Anhörung nicht mehr bedarf (BVerwG v. 5.10.1989, ZBR 1990. 184 = PersV 1990, 230).
- f) Bestimmt das Wahlausschreiben ein bestimmtes Datum (ohne begrenzende Uhrzeitangabe) als Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen, so muss sich der Wahlvorstand - mindestens eines seiner Mitglieder, im Zweifel die Vorsitzende / der Vorsitzende - mindestens bis

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

zum Ende der Arbeitszeit am fraglichen Tag zur Empfangnahme von Wahlvorschlägen bereithalten (vgl. für das BetrVG: LAG Frankfurt v. 7.2.1991, Leits. DB 1991, 2494; vgl. auch für das Personalvertretungsrecht: BVerwG v. 17.7.1980, PersV 1981, 498). Die **Einreichungsfrist** läuft bis 24:00 Uhr des letzten Tages. Wahlvorschläge, die am letzten Tag der Einreichungsfrist zwar nach Dienstende, aber vor 24:00 Uhr nachweisbar in den Verfügungsbereich des Wahlvorstandes gelangen, dürfen nicht als verspätet zurückgewiesen werden. Der Hinweis auf den Dienstschluss im Wahlausschreiben soll dem Listeneinreicher das Risiko des Nachweises der rechtzeitigen Einreichung noch nach Dienstende deutlich machen.

- g) Bei der Angabe des **letzten Tages der Frist** zur Einreichung von Vorschlagslisten im Wahlausschreiben gemäß § 7 Abs. 2 WO zum BPersVG hat der Wahlvorstand keinen Entscheidungsspielraum. Er muss vielmehr den sich aus dieser Vorschrift ergebenden Tag angeben (vgl. für das BetrVG: BAG v. 9.12.1992, BB 1993, 1217).

- h) Ein Wahlvorschlag ist nicht nur in schriftlicher Form, sondern in Urschrift einzureichen. Gleichwohl ist er nicht ungültig, wenn er zunächst per **Telefax** übermittelt wird.

Der Wahlvorstand hat in einem solchen Fall auf eine Behebung des Mangels der Urschriftlichkeit hinzuwirken. Das gilt zumindest dann, wenn im Wahlausschreiben

ausdrücklich auf einen Telefax-Anschluss für den Wahlvorstand hingewiesen wird (VG Hamburg v. 11.12.1992, PersR 1993, 508).

Doppelunterschriften / Doppelkandidatur

Wenn eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, so ist er vom Wahlvorstand schriftlich gegen Empfangsbekanntnis - erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief - aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift gelten soll. Erklärt sich die Wahlberechtigte / der Wahlberechtigte nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang dieser Aufforderung, so wird die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wenn eine Wahlbewerberin / ein Wahlbewerber auf mehreren Wahlvorschlägen kandidiert, so ist sie/er vom Wahlvorstand in gleicher Weise ebenfalls aufzufordern, zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag ihre/seine Bewerbung aufrecht erhalten bleiben soll. Die Erklärung ist innerhalb von drei Arbeitstagen abzugeben. Unterbleibt sie, so ist die Kandidatur auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Wenn eine Bewerberin / ein Bewerber nach Aufforderung durch den Wahlvorstand, zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie/er bei einer **Mehrfachkandidatur** endgültig und alleine kandidieren will, eine entsprechende Erklärung nicht innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen abgibt, so ist sie/er von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen. Aus einem anderen Grund darf der Wahlvorstand eine Wahlbewerberin / einen Wahlbewerber allerdings nicht aus der Bewerberliste streichen (BVerwG vom 27.05.1960, BVerwGE 10, 344 = ZBR 1960, 270 = PersV 1960, 207).
- b) Eine Listenvertreterin / Ein Listenvertreter, dem der Wahlvorstand einen beanstandeten Wahlvorschlag zur Nachbesserung zurückgegeben hat, kann innerhalb der Einreichungsfrist statt der Nachbesserung des alten einen neuen Wahlvorschlag einreichen (BVerwG vom 08.03.1963, BVerwGE 15, 347 = ZBR 1963, 156 = PersV 1963, 161).
- c) Die **Widerrufserklärung** muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Sie kann aber auch mündlich unmittelbar gegenüber dem Wahlvorstand abgegeben oder durch eine beliebige dritte Person dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Ist der Wahlvorschlag aber bereits eingereicht, so kann die Unterschrift nicht mehr widerrufen werden (BVerwG vom 05.02.1971, BVerwGE 37, 162 = ZBR 1971, 247 = PersV 1971, 243).

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 11 BPersVWO)

Begriffsbestimmung

Nachfrist: Zeitraum von drei Arbeitstagen, in denen Gelegenheit besteht, heilbare Mängel eines Wahlvorschlags zu beseitigen.

Erläuterungen

- a) **Sinn der Vorschrift** ist es, selbst dann noch zu einer gültigen Personalratswahl zu kommen, wenn durch Umstände irgendwelcher Art eine Wahl dadurch in Frage gestellt worden ist, dass keine Wahlvorschläge eingereicht wurden.
- b) Wenn nach Ablauf der Fristen (18 Kalendertage nach dem Erlass des Wahlausschreibens, § 7 Abs. 2 BPersVWO; drei Arbeitstage zur Mängelbeseitigung bei heilbar ungültigen Wahlvorschlägen, § 10 Abs. 5 BPersVWO) **kein gültiger Wahlvorschlag** vorliegt, dann muss der Wahlvorstand durch Aushang an derselben Stelle bzw. denselben Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekanntmachen, dass gültige Wahlvorschläge nicht vorliegen. In diesem Fall hat er eine Nachfrist von sechs Arbeitstagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu setzen. Geht bei Gruppenwahl innerhalb der Nachfrist ein Wahlvorschlag ein, so ist dieser auf seine Gültigkeit zu prüfen und im Falle heilbarer Mängel nach § 10 Abs. 5 BPersVWO zur Nachbesserung zurückzugeben. Werden trotz der Nachfrist keine Wahlvorschläge eingereicht, so ist damit das Wahlverfahren abgeschlossen. Das Amt des Wahlvorstandes erlischt.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Fall aus der Rechtsprechung

Wenn bei Gruppenwahl trotz Nachfristsetzung kein Wahlvorschlag eingeht, so fallen die **Sitze**, die der säumigen Gruppe bei Beteiligung an der Wahl zugestanden hätten, den **anderen Gruppen** zu (BVerwG vom 23.10.1970, BVerwGE 36, 170 = ZBR 1971, 120 = PersV 1971, 135).

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Begriffsbestimmung

Kenntwort: Diejenige Bezeichnung eines Wahlvorschlags, die sich auf die Identität des Listeninnehmers bezieht und ihn von anderen, die ebenfalls Listen einreichen, unterscheidet.

Erläuterungen

- a) Die Wahlvorschläge werden nicht in der Reihenfolge ihres Eingangs nummeriert. Vielmehr bestimmt das **Los** die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.
- b) Zu der Losentscheidung sind die **Listenvvertreter einzuladen**. Durch ihre Teilnahme soll eine Kontrolle des Verfahrens, das zur Ermittlung des Losentscheids führt, ermöglicht werden.

Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 13 BPersVWO)

Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das

Wahlausschreiben bekanntzugeben.

Die Namen der UnterzeichnerInnen der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gemacht.

Begriffsbestimmung

Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch Aushang: Durch eine allgemein zugängliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die als gültig anerkannt worden sind, soll dem Wähler die Möglichkeit gegeben werden, sich bereits vor seiner eigentlichen Wahlentscheidung Gedanken über die Stimmabgabe zu machen.

Erläuterungen

- a) Ein als gültig anerkannter Wahlvorschlag wird nicht dadurch ungültig, dass er später als fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe bekannt gemacht wird.
- b) Die Vorschrift gewährt **kein Einblicksrecht in Wahlunterlagen**. Auf diese Weise nämlich würden die Namen von Unterzeichnern von Wahlvorschlägen bekannt werden.

Fall der Rechtsprechung

Macht der Wahlvorstand eine Vorschlagsliste durch Aushang bekannt, die eine Kopie des Stimmzettels für die Personalratswahl ist, und verwendet er nur den Begriff: Muster, so führt dies dann nicht zu einem Wahlanfechtungsgrund, wenn die Wahlberechtigten erkennen, dass es sich hierbei um die Kandidatinnen und Kandidaten für die anstehende Personalratswahl handelt und objektiv nur dieser Wahlvorschlag wirksam eingereicht worden war (vgl. für das BetrVG: LAG Rheinland-Pfalz v.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

30.5.1996 - 7 (9) Ta BV 52/95 = Leits. NZA 1997, 674).

Stimmabgabe (§§ 16 ff BPersVWO)

Personalvertretungen werden **in geheimer und unmittelbarer Wahl** gewählt. Der Wähler muss subjektiv das Gefühl haben, unbeobachtet seine Stimme abgeben zu können. **Objektiv** müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen sein, dass tatsächlich eine unbeobachtete Stimmabgabe erfolgen kann.

Stimmabgabe im Wahlraum

Der Wahlvorstand hat daher Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Infolgedessen hat er **Wahlurnen** aufzustellen, die er vor Beginn der Stimmabgabe zu verschließen hat. Diese Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Daher müssen Wahlurnen aus festem Material bestehen und verschließbar sein.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes muss vor dem Einwurf des Umschlags in die Wahlurne feststellen, ob **der Wähler im Wählerverzeichnis** aufgeführt ist (§ 16 Abs. 4 BPersVWO). Ist das der Fall, dann kann der Wähler den Stimmzettel kennzeichnen, in einen Wahlumschlag legen und diesen dem mit der Entgegennahme betrauten Wahlvorstandesmitglied übergeben. Dieses Mitglied hat den Umschlag in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne zu legen, falls dies nicht durch den Wähler selbst geschieht und das Wahlvorstandesmitglied dies gestattet.

Anschließend ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken.

Wenn sich eine Wählerin / ein Wähler auf einem **Stimmzettel verschrieben** hat oder diesen bzw. seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht hat, so ist ihr/ihm auf sein Verlangen hin ein neuer Stimmzettel und ggf. ein neuer Wahlumschlag gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat die zurückgegebenen Unterlagen unverzüglich in Gegenwart des Wählers zu vernichten (§ 15 Abs. 6 BPersVWO).

In einen Wahlumschlag können **mehrere Stimmzettel** eingelegt werden, die dann aber farblich voneinander für die Wahl der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats und die Wahl des örtlichen Personalrats zu unterscheiden sind.

Öffentlichkeit des Wahlvorgangs

Die Öffentlichkeit ist sowohl beim Wahlvorgang selbst als auch bei den Sitzungen des Wahlvorstandes, den Feststellungen des Wahlergebnisses und der Öffnung der Wahlbriefe zugelassen. Daher sind auch **Wahlbeobachter** zulässig.

Aufgaben des Wahlvorstandes bei der Stimmabgabe

Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen **mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes** im Wahllokal **anwesend sein**. Die Anwesenheit nur eines Mitglieds des Wahlvorstandes genügt dann, wenn

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

gleichzeitig ein Wahlhelfer anwesend ist (§ 16 Abs. 3 BPersVWO). Die **Wahlhandlung selbst soll möglichst nicht unterbrochen werden**. Wenn allerdings aus zwingenden Gründen eine Unterbrechung notwendig wird, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die **Wahlurne so zu verschließen** und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei einer Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist (§ 16 Abs. 5 BPersVWO).

Eine **Werbung für Kandidatinnen oder Kandidaten oder für Wahlvorschläge** ist innerhalb eines Wahllokals unzulässig. Infolgedessen hat der Wahlvorstand, dem das Hausrecht zusteht, für die Einhaltung des Werbeverbots Sorge zu tragen.

Fälle aus der Rechtsprechung

Eine Personalratswahl kann gleichzeitig in mehreren Wahllokalen durchgeführt werden. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass keine Mehrfachabgabe von Stimmzetteln durch einzelne Wählerinnen / Wähler erfolgen kann. Bei vom Wahlvorstand insgesamt vorzunehmenden Handlungen kann auch ein zeitweilig verhindertes Mitglied des Wahlvorstandes durch ein Ersatzmitglied vertreten werden (OVG Nordrhein-Westfalen v. 27.11.1997 - 1 A 878/97. PVB = Leits. ZfPR 1998, 91).

Form und Inhalt der Stimmzettel (§ 15 Abs. 2 BPersVWO)

Die **Stimmzettel** müssen bei Gruppenwahl **dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung** haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

In der **Papierstärke und Papierqualität** müssen die Stimmzettel gleich sein. Kennworte der verschiedenen Listen dürfen auf Stimmzetteln nicht unterschiedlich groß gedruckt werden.

Begriffsbestimmung

Stimmzettel: Diejenigen Dokumente, auf denen der Wähler seine Stimme abgeben kann und die zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen Dokumenten gleichen Inhalts einheitlich gestaltet sein müssen.

Erläuterungen

- a) Das Wahlrecht kann nur von demjenigen ausgeübt werden, der im **Wählerverzeichnis** eingetragen ist.
- b) Wird nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl)** gewählt, so kann der Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag abgeben. Wird dagegen nach den **Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl)** gewählt, so haben die Wähler diejenigen Bewerber anzukreuzen, denen sie ihre Stimme geben wollen.
- c) Eine Abweichung von den Angaben, die im Stimmzettel enthalten sein müssen (§ 25 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 2 BPersVWO), ist ein Verstoß gegen wesentliche Vor-

schriften über das Wahlverfahren, der zur Ungültigkeit der Wahl führt.

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Wenn bei einer Gruppenwahl ein Stimmzettel in einer für eine andere Beschäftigungsgruppe bestimmten Wahlurne aufgefunden wird, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der Wahl. In einem solchen Fall handelt es sich nämlich in aller Regel um ein **offensichtliches Versehen**. Anhand des Wählerverzeichnisses kann überprüft werden, ob tatsächlich so viele Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben, wie Wahlumschläge insgesamt bei Beginn der Stimmenauszählung vorhanden sind (OVG Münster vom 06.05.1982, RiA 1982, 218).
- b) Ist bei Personalratswahlen ausnahmsweise keine Listenwahl, sondern wegen Vorliegen nur eines gültigen Wahlvorschlages eine **Personenwahl** durchzuführen, dann sind die Bewerberinnen und Bewerber nicht alphabetisch auf dem Stimmzettel aufzuführen, sondern in der Reihenfolge ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag. Weicht der Stimmzettel von dieser Reihenfolge ab, so ist die Wahl regelmäßig anfechtbar (VG Meiningen v. 1.3.2000 – 3 P 50022/98. Me = PersV 2001, 135; § 28 Abs. 2 BPersVWO).
- c) 1. Bei nach Grundsätzen der Verhältniswahl (**Listenwahl**) durchgeführten Gruppenwahl zum Personalrat stellt sich die Verwendung von Stimmzetteln ohne Angaben zu den jeweils ersten zwei Bewerbern der zugelassenen Listen als Verstoß gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahlverfahren dar (§ 25 Abs. 2 BPersVWO). Bei gemeinsamer Wahl sind jeweils nur die ersten Bewerber jeder Gruppe untereinander aufzuführen (§ 25 Abs. 2 BPersVWO).
2. Die erforderlichen Angaben zu den Bewerbern der zugelassenen Listen dienen dem Zweck, dem Wähler im Zeitpunkt des Wahlvorgangs diejenigen Bewerberin/Bewerber ins Bewusstsein zu rufen, die als Spitzenkandidatinnen/Spitzenkandidaten die jeweiligen Listen repräsentieren und nach erfolgter Wahl möglicherweise dem Personalrat angehören werden.
3. Fehlen die notwendigen Angaben auf dem Stimmzettel, kann die theoretische Möglichkeit einer Änderung oder Beeinflussung des Wahlergebnisses nur dann nicht ausgeschlossen werden, wenn nach der Lebenserfahrung nicht in Betracht zu ziehen ist, dass das Wahlverhalten deshalb unbeeinflusst geblieben ist, weil die Wähler im Zeitpunkt des Wahlvorganges auch ohne diese Angaben sichere Kenntnis von den jeweils ersten drei Bewerberinnen/Bewerbern aller zur Wahl stehenden Listen hatten (OVG Münster vom 29.1.97 – 1 A 4826/96.PVL -; PersR 98, 163).
- d) Die Stimmzettel dürfen bei einer Personenwahl kein Kennwort und keinen Hinweis auf die Organisationszugehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber enthalten (VGH Baden-Württemberg vom 19.03.1957, ZBR 1958, 28).
- e) Einem **Stimmzettel** für eine Personalratswahl darf ein **Wahlwerbezettel** einer in

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

- der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft **nicht beigefügt** werden. Andernfalls ist der Stimmzettel ohne Rücksicht auf den Inhalt des Wahlwerbezettels ungültig (OVG Münster vom 27.01.1981, PersV 1982, 332).
- f) Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, dass die Wähler den **Stimmzettel unbeobachtet** ausfüllen und in den Wahlumschlag stecken kann. Hierzu ist jede Vorrichtung geeignet, die ihn vor fremden Blicken schützt, z.B. Wahlkabinen, Wandschirm (HessVGH vom 14.06.1965, PersV 1967, 18).
- g) Nicht ausreichend ist ein **Nebenraum**, der nicht unmittelbar mit dem eigentlichen Wahlraum verbunden ist und vom Wahlvorstand bzw. den Wahlhelfern nicht eingesehen werden kann. In diesem Fall ist nicht sichergestellt, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann (OVG Münster vom 14.09.1977 - CB 23/77, n.v.; Hess VGH vom 29.01.1986 - HPV TL 1436/85, n.v.).
- h) Die **Benutzung nur einer Wahlurne** ist zulässig, wenn bei Gruppenwahl durch Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel für jede Gruppe (und Stufe) eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist (BVerwG vom 23.09.1966, BVerwGE 25, 120 = ZBR 167, 26 = PersV 1966, 276).
- i) Eine **Wahlunterbrechung** ist nur aus wichtigem Grund zulässig (BVerwG vom 23.10.1970, BVerwGE 36, 170 = ZBR 1971, 120 = PersV 1971, 135).
- j) Die Verwendung einer gemeinsamen Wahlurne für die Stimmabgabe der Angehörigen verschiedener Gruppen stellt zwar einen Verstoß gegen Wahlvorschriften dar, führt aber nicht zur Aufhebung der Wahl, wenn für jede der Gruppen verschiedenfarbige Stimmzettel ausgegeben worden sind. In diesem Fall nämlich kann ausgeschlossen werden, dass sich hieraus infolge von Verwechslungen Auswirkungen auf das Wahlergebnis ergeben (OVG Münster v. 6.9.1989, ZBR 1990, 332).
- k) Eine Personalratswahl ist nicht geheim, wenn der Wahlvorstand keine Vorkehrungen trifft (z.B. durch Bereitstellen einer Wahlzelle oder eines Sichtschirms), die es dem Wähler ermöglichen, den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.
Ein Nebenraum kann als Wahlzelle nur benutzt werden, wenn er ausschließlich vom Wahlraum aus betreten und der Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus übersehen werden kann (HessVGH v. 29.1.1986, PersV 1990, 389).

Kennzeichnung der Stimmzettel (§ 15 Abs. 3 und 4 BPersVVO)

Bei einer Verhältniswahl (Listenwahl) kann die Wählerin / der Wähler ihre/seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag abgeben. Daher darf sie/er nicht die Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern streichen, die sie/er nicht wählt oder Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern einfügen, die sie/er wählen will.

Die Wählerin / Der Wähler muss ihren/seinen Willen für den Wahlvorstand klar erkennbar zum Ausdruck bringen. Dies geschieht im Allgemeinen durch "**Ankreuzen**".

Form der Stimmabgabe bei körperlichen Gebrechen (§ 16 Abs. 2 BPersVWO) und Inhalt der Stimmzettel

Wenn eine Wählerin / ein Wähler durch ein körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, so kann sie/er sich einer **Person ihres/seines Vertrauens** bei der Stimmabgabe bedienen. Sie/Er hat dies dem Wahlvorstand bekanntzugeben.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/des Wählers bei der Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf daher gemeinsam mit der Wählerin/dem Wähler die Wahlzelle betreten, ist aber selbstverständlich zur **Geheimhaltung der Wahlentscheidung** des mit einem körperlichen Gebrechen belasteten Wählers verpflichtet.

Durch die **Hinzuziehung einer Vertrauensperson** soll trotz körperlicher Gebrechen eine Wählerin/ein Wähler in der Lage sein, seinen Stimmzettel auszufüllen. Eine Gehbehinderung beeinträchtigt im Allgemeinen die Stimmabgabe nicht, es sei denn, dass die Wählerin/der Wähler nur mit Hilfe eines Dritten die Wahlkabine betreten kann. Dem Wahlvorstand ist von der Behinderung Kenntnis zu geben. Sicherzustellen ist, dass die Vertrauensperson die Stimmabgabe möglichst nicht beobachten kann. Ist dies allerdings nicht auszuschließen, so ist die Vertrauens-

person zur Geheimhaltung verpflichtet.

Schriftliche Stimmabgabe (§17 ff. BPersVWO)

Sind Wählerinnen oder Wähler aus persönlichen oder dienstlichen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub, Dienstabwesenheit) **an der persönlichen Stimmabgabe** im Wahllokal **verhindert**, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe in Form der Briefwahl beantragen. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig beim Wahlvorstand zu stellen. Er darf nicht selbst durch den Wahlvorstand oder einen Dritten veranlasst werden.

Daneben kann eine schriftliche Stimmabgabe auch vom Wahlvorstand **angeordnet** werden, wenn bei Teilen oder Nebenstellen einer Dienststelle, die räumlich weit entfernt liegen, kein eigener Personalrat gewählt wird und dort keine eigenen Wahllokale eingerichtet werden (§ 19 BPersVWO). Die Anordnung ist im Wahlausschreiben zu vermerken.

Wenn eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich im Wahllokal abzugeben, so hat ihr/ihm der Wahlvorstand auf Verlangen (bei angeordneter Briefwahl unmittelbar) **folgende Unterlagen** zuzusenden (§ 17 Abs. 1 BPersVWO):

- Wahlvorschläge,
- Stimmzettel und Wahlumschlag,
- vorgedruckte, von der Wählerin / vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese/dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben,

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

- größerer Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt.

Die Wahlunterlagen sind entweder (der Briefwählerin/dem Briefwähler oder einer/einem Bevollmächtigten) auszuhändigen oder zu versenden; ihnen ist ein **Merkblatt** über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe beizufügen.

Im **Wählerverzeichnis** hat der Wahlvorstand die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen zu vermerken.

Im Einzelnen hat die **Briefwählerin/ der Briefwähler folgendes zu beachten:**

- sie/er hat den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen;
- sie/er hat den gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag zu legen, ohne diesen zu verschließen;
- sie/er hat eine Erklärung zu unterzeichnen, in der er versichert, den Stimmzettel selbst gekennzeichnet zu haben (Angabe von Ort und Zeit);
- sie/er hat den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel und die unterschriebene Erklärung in den Freiumsschlag zu legen, die Erklärung darf nicht in den Wahlumschlag gelegt werden;
- sie/er hat den größeren Freiumsschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes und mit Namen und Wohnort als Absenderangabe verschlossen abzusenden.

Auch die Briefwählerin / der Briefwähler kann sich bei **körperlichen Gebrechen** der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

Die Briefwählerin / Der Briefwähler hat die Wahlunterlagen so rechtzeitig abzusenden, dass sie auf jeden Fall **vor dem Abschluss der Stimmabgabe** beim Wahlvorstand eingehen. Dabei kann sich der Briefwähler auch eines vertrauenswürdigen Boten bedienen.

Begriffsbestimmungen

- a) **Wahlurne:** Diejenige Vorrichtung, in die die Wahlumschläge eingeworfen werden müssen und die sicherstellt, dass Wahlumschläge nicht dem Zugriff Dritter offenstehen.
- b) **Wahllokal:** Derjenige Raum, in dem der Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.
- c) **Briefwahl:** Wahlentscheidung in einer Weise, die es der Wählerin / dem Wähler ermöglicht, schriftlich seine Stimme abzugeben, statt in einem Wahllokal die Wahlhandlung vorzunehmen.

Erläuterungen

- a) Eine Briefwahl kommt nur dann in Betracht, wenn die Wählerin / der Wähler **an der persönlichen Stimmabgabe verhindert** ist (Abordnung, Dienstreise, Abwesenheit wegen der besonderen Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses, Erkrankung, Urlaub).
- b) Auch bei der Briefwahl müssen die Voraussetzungen der geheimen Stimmabgabe gegeben sein. Dies setzt voraus, dass

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

die Wählerin / der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnen und in den Wahlumschlag einstecken kann.

- c) Die **Freiumschläge sind ungeöffnet aufzubewahren**. Sie sind gegen jede Veränderung zu sichern und erst unmittelbar vor dem Abschluss der Stimmabgabe zu öffnen.
- d) Unmittelbar nach der Entnahme der Wahlumschläge aus den Freiumschlägen ist die Stimmabgabe im **Wählerverzeichnis** zu vermerken. Der Wahlumschlag muss ungeöffnet in die Wahlurne gelegt werden.
- e) Wenn **Freiumschläge verspätet eingehen**, so sind sie einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu vernichten.

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Die Aufbewahrung von Freiumschlägen in der verschlossenen Tischschublade des Vorsitzenden des Wahlvorstandes genügt nur dann, wenn die Briefe mit einem dienstlichen **Eingangsstempel** unter Verschluss mit einem Kontrollstempel des

Wahlvorstandes versehen sind (VG Düsseldorf vom 29.08.1985 - PVB 14/85, n.v.).

- b) Für die Öffnung der Freiumschläge hat der Wahlvorstand einen Zeitpunkt zu wählen, zu dem sichergestellt ist, dass sofort nach Abschluss der Stimmabgabe mit der Stimmzählung begonnen werden kann (BVerwG vom 04.06.1959 - 7 P 13.58, n.v.).
- c) Fehler bei der Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen (z.B. verspätetes Öffnen des Freiumschlags und Einwerfen des Wahlumschlags in die Wahlurne) dürfen nicht in einer Weise korrigiert werden, dass dies zu einem Bruch des **Wahlheimnisses** führt (OVG Lüneburg vom 19.02.1986, Leits. PersR 1988, 28).
- d) Die **Anforderung von Briefwahlunterlagen** müssen von der Wählerin / dem Wähler persönlich ausgehen. Weder der Wahlvorstand noch Dritte dürfen entsprechende Unterlagen für einen Wahlberechtigten anfordern (BVerwG vom 14.08.1959, BVerwGE 9, 107).
- e) Der **Antrag auf Übersendung** der Wahlunterlagen kann formlos, persönlich, mündlich, fernmündlich, schriftlich oder durch Boten gestellt werden (BVerwG vom 06.02.1959, BVerwGE 8, 114).
- f) Die Gewähr für die **rechtzeitige und vollständige Ankunft der schriftlichen Wahlunterlagen** beim Wahlvorstand trägt die/der Wahlberechtigte. Daher reicht die Übergabe der Freiumschläge an Wahlhelfer in anderen Dienststellen zur Fristwah-

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

- rung nicht aus (BVerwG vom 18.04.1978, BVerwGE 55, 341 = ZBR 1978, 345 = PersV 1979, 194).
- g) Auch die Briefwählerin / der Briefwähler kann sich des Beistands einer **Vertrauensperson** bei der Ausfüllung der Wahlunterlagen bedienen. Aber auch in diesem Fall muss sichergestellt sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird (OVG Lüneburg vom 19.02.1986, Leits. PerR 1988, 28).
- h) Einen Grund zur Wahlanfechtung stellt es dar, wenn eine Wahlbewerberin / ein Wahlbewerber in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen Beschäftigte aufsucht, um diesen die Unterlagen zu übergeben, diese an Ort und Stelle – teilweise noch in Anwesenheit einer Dolmetscherin / eines Dolmetschers – ausfüllen lässt, und zwar in Anwesenheit entweder der Wahlbewerberin / des Wahlbewerbers oder der Dolmetscherin / des Dolmetschers, und sodann die ausgefüllten Wahlunterlagen wieder entgegennimmt. Durch diese Umstände werde vom Wahlberechtigten subjektiv empfundener Druck ausgeübt, dieser Wahlbewerberin / diesem Wahlbewerber die Stimme zu geben. Dies verletzt die Grundsätze der freien und geheimen Wahl (OVG NRW, Beschluss vom 31.03.2006 – 1 A 5195/04.PVL -, PersR 2007, 37).
- i) Bei einer Briefwahl ist die **Unterlassung der Übersendung der Briefwahlunterlagen** an eine/n Wahlberechtigte/n ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften (BayVGH vom 17.10.1990, Leits. PersR 1991, 394).
- j) Jede Briefwählerin / Jeder Briefwähler muss ihren/seinen Wahlunterlagen eine vorgedruckte, von ihr/ihm abzugebende Erklärung beifügen, in der sie/er gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern hat, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wenn diese Erklärung fehlt, ist der Wahlvorstand gehindert, den entsprechenden Wahlumschlag der Wahlurne zuzuführen. Das bedeutet konsequenterweise, dass eine solche Stimmabgabe nicht zählt (VG Hannover v. 23.6.1988 - PB VG 6/88, n.v.).
- k) Die Wahlvorschriften sehen nicht vor, dass ein Wahlvorstand berechtigt ist, von einer Wählerin / einem Wähler eine nähere Darlegung oder gar Glaubhaftmachung der von diesem behaupteten Verhinderungsgründe zu verlangen (VGH Bayern v. 19.03.1997 - 18 P 96.4276, n.v.).
- l) Die Anforderung der Briefwahlunterlagen muss nicht schriftlich erfolgen. Deshalb kann sowohl die Verhinderungserklärung als auch die Erklärung zur Übersendung von Briefwahlunterlagen mit dem Zusatz "in Vertretung" oder "im Auftrag" unterzeichnet sein. Der verhinderte Wähler kann sich deswegen auch mündlich durch eine Botin / einen Boten oder Beauftragte/n an den Wahlvorstand wenden. Es muss nur klar erkennbar sein, dass der entsprechende Wunsch von der Wählerin / vom Wähler selbst ausgeht und an den Wahlvorstand gerichtet ist.
- m) **Ordnet der Wahlvorstand** für bestimmte Beschäftigtengruppen oder in besonderen Fällen **schriftliche Stimmabgabe** an, so ist

eine/ein davon betroffene/r Beschäftigte/r gleichwohl zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt. Jede/r Wahlberechtigte muss das Recht haben, von der persönlichen Stimmabgabe Gebrauch machen zu können, selbst dann, wenn sie/er sich zuvor als verhindert bezeichnet hat oder wenn die schriftliche Stimmabgabe angeordnet worden ist (BVerwG v. 13.05.1998 - 6 P 9.97 = Leits. ZBR 1998, 433).

- n) Der Wahlvorstand ist berechtigt und unter besonderen Umständen verpflichtet, eine Anforderung von Unterlagen für eine schriftliche Stimmabgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie auch tatsächlich von dem als Absenderin/Absender bezeichnete/n Beschäftigte/n stammt. Es stellt keinen Verstoß gegen die Wahlordnung dar, wenn sich der Wahlvorstand angesichts bei ihm entstandener gewichtiger Zweifel an der Authentizität der Unterschrift auf einer Anforderung von Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe entschließt, die/den benannte/n Wahlberechtigte/n anzuschreiben und um Aufklärung zu bitten. Es stellt im Übrigen eine Wahlbehinderung dar, wenn ein Wahlvorstand einer/einem zur persönlichen Stimmabgabe entschlossene/n Wahlberechtigte/n bei deren/dessen Erscheinen im Wahllokal diese Art (der beabsichtigten) Wahlhandlung mit der Begründung verwehrt, diese/r möge zunächst nach den bereits angeforderten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe suchen (OVG Nordrhein-Westfalen v. 6.5.1998 - 1 A 4540/97. PVL = Leits. ZfPR 1998, 526).

Handlungsanweisung Briefwahl

Die Zusendung von Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand erfolgt:

- ◆ auf Verlangen einzelner Wahlberechtigter (§ 17 Abs. 1 BPersVVO),
- ◆ unaufgefordert an alle Wahlberechtigten (§ 19 BPersVVO), wenn der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe angeordnet hat
 - für Wahlberechtigte aus nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht selbständig sind oder
 - für räumlich weit entfernte Nebenstellen oder Dienststellenteile.

Briefwahlunterlagen, die alle Briefwähler bekommen müssen, sind:

- Kopie der Bekanntmachung der Wahlvorschlagslisten bzw. der Kandidatinnen/Kandidaten,
- einen Stimmzettel (bei Gruppenwahl ist auf die Gruppenzugehörigkeit zu achten!),
- einen Briefumschlag für den Stimmzettel, der identisch ist mit den bei der persönlichen Stimmabgabe verwendeten Umschlägen (z.B. neutral, keine Kennzeichnung, keine Beschriftung, undurchsichtig),
- Vordruck der persönlichen Erklärung (in der sie/er versichert, den Stimmzettel selbst gekennzeichnet zu haben),
- ein frankierter, an den Wahlvorstand adressierter Umschlag, der groß genug ist für den Stimmzettelumschlag und die persönliche Erklärung,
- Merkblatt zur Personalratswahl,
- auf Verlangen: Abdruck des Wahlauschreibens.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Handlungsanweisung für Briefwählerinnen und Briefwähler

Briefwahl

Wird noch grafisch ausgearbeitet!

Nach Abschluss der Wahlen

Öffnen der Wahlurnen (§ 20 BPersVWO)

Der Wahlvorstand hat die Wahlurnen zu öffnen. Danach hat er die **Gültigkeit der Stimmzettel** zu prüfen und solche Stimmzettel, die zu Zweifeln Anlass geben, fortlaufend zu nummerieren und von den gültigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

Bei der Verhältniswahl werden die auf jede Wahlvorschlagsliste entfallenden Stimmzettel gezählt, während bei der Personenwahl die für jede Bewerberin / jeden Bewerber abgegebenen Stimmen getrennt zu zählen sind.

Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

Der Wahlvorstand hat unmittelbar vor dem Abschluss der Stimmabgabe in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschräge zu öffnen und die Wahlumschräge sowie die vorgedruckten Erklärungen der BriefwählerInnen zu entnehmen. Bei korrekt durchgeführter schriftlicher Stimmabgabe legt der Wahlvorstand den

Wahlumschlag nach dem Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis **ungeöffnet in die Wahlurne**.

Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe öffentlich die Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das **Ergebnis festzustellen**.

Begriffsbestimmung

Öffentliche Stimmauszählung: Nach Abschluss der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand in einer förmlichen Sitzung, die den Beschäftigten offensteht, die Stimmen zu zählen. Bei der Stimmauszählung können auch WahlhelferInnen beteiligt werden.

Erläuterungen

- a) Da die Stimmauszählung öffentlich ist, haben auch **Beauftragte von Gewerkschaften** ein Teilnahmerecht. Um möglichst vielen Personen die Anwesenheit zu ermöglichen, sind Ort und Zeit der Stimmauszählung vom Wahlvorstand bekanntzugeben (§ 6 Abs. 2 Nr. 13 BPersVWO). Bei Überfüllung des Raums, den der Wahlvorstand für die Stimmauszählung für ausreichend gehalten hat, kann er weitere teilnahmewillige Beschäftigte ausschließen.
- b) Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben die Stimmzettel den Wahlumschlägen zu entnehmen und zu prüfen, ob diese gültig sind. In Zweifelsfällen ist hierüber Beschluss zu fassen. Zur **Prüfung der Gültigkeit** gehört auch die Feststellung, ob ihre Zahl mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben übereinstimmt.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

- c) **Nachgeordnete Stellen einer Dienststelle:** Unselbständige, einer Behörde der Mittelstufe zugewiesene Stellen, die personalvertretungsrechtlich mit der ihnen vorgesetzten Behörde eine Dienststelle bilden.
- d) **Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle:** Räumlich weit von einer (Haupt-) Dienststelle gelegene Dienststellenteile.

In den unter c) und d) erwähnten Dienststellen kann eine unmittelbare Stimmabgabe durchgeführt werden. Der Wahlvorstand hat aber auch die Möglichkeit, generell eine **schriftliche Stimmabgabe anzuordnen (Briefwahl)**. Bei seiner Entscheidung hat der Wahlvorstand u. a. zu berücksichtigen, dass die notwendigen Kosten der Wahl von der Dienststelle zu tragen sind und dass bei einer Einrichtung eines Wahllokals während der Stimmabgabe entweder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und eine/ein Wahlhelferin/Wahlhelfer ständig anwesend sein müssen.

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Die Entscheidung darüber, ob eine unmittelbare Stimmabgabe erfolgen soll oder ob es angesichts der konkreten Verhältnisse zweckmäßig ist, eine schriftliche Stimmabgabe durchzuführen, ist alleine **Sache des Wahlvorstandes** (OVG Münster vom 15.11.1965, PersV 1966, 161).
- b) Unterlaufen dem Wahlvorstand bei der Ermittlung des Wahlergebnisses **Fehler**, so muss er sie **berichtigen**. Ein Fehler kann sowohl in der Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen wie in der Berechnung der Größe der Personalvertretung und in der Verteilung der Sitze auf die Gruppen liegen. Gegebenenfalls kann der Fehler durch ein Verwaltungsgericht noch berichtigt werden (BVerwG vom 31.01.1964 - VII P 13.63).
- c) 1. Das Wahlergebnis wird dadurch bekannt gegeben, dass die Wahlniederschrift an dem dafür vorgesehenen Ort ausgehängt wird.
2. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses muss unverzüglich nach Abschluss der Wahl erfolgen.
3. Der Aushang des Wahlergebnisses ist nicht nur ein Realakt. Er stellt gleichzeitig eine Willenserklärung des Wahlvorstandes mit dem Inhalt dar, dass ein bestimmtes Wahlergebnis zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort durch den Wahlvorstand bekannt gegeben werden soll.
4. Die tatsächliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die ohne oder gegen den Willen des Wahlvorstandes erfolgt ist, setzt jedenfalls dann nicht den Lauf der Anfechtungsfrist in Gang, wenn nach den konkreten Umständen objektiv erkennbar ist, dass es sich nicht um eine offizielle Bekanntgabe durch den Wahlausschuss handelt (VGH München vom 24.4.91 – 17 P 91.384-; PersR 92, 79 (LS)).
- d) Ein Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit der Stimmauszählung liegt dann nicht vor, wenn der Wahlvorstand in dem Zählraum eine Tischreihe gebildet hat, hinter der die Öffentlichkeit Platz finden soll (VGH Baden-Württemberg v. 2.7.1991, Leits. PersR 1992, 223).

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

- e) Von einer öffentlichen Stimmauszählung kann nicht gesprochen werden, wenn der Wahlvorstand Beschäftigte, die bei der Öffnung der Freiumschläge einer Briefwahl anwesend sein möchten, wegschickt, dann aber in ihrer Abwesenheit die Briefumschläge öffnet (vgl. für das BetrVG: LAG Schleswig-Holstein v. 18.3.1999 – 4 TaBV 51/98, = ZBVR 2000, 54).

Wahlniederschrift (§ 21 BPersVVO)

Über das Ergebnis der Wahl hat der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist, anzufertigen und eine Ausfertigung den Gewerkschaftsbeauftragten der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und der Dienststellenleiterin/dem Dienststellenleiter auszuhändigen.

Begriffsbestimmung

Wahlniederschrift: Diejenige Urkunde, die im Einzelnen Auskunft über das Wahlergebnis gibt.

Erläuterung

Sämtliche Wahlvorstandsmitglieder müssen die Wahlniederschrift **unterschreiben**.

Fall aus der Rechtsprechung

Eine **fehlerhafte Niederschrift** kann das tatsächliche Wahlergebnis nicht ändern, so dass alleine wegen dieses Fehlers die Wahl grundsätzlich nicht angefochten werden kann (VG Wiesbaden vom 31.08.1970 - PVL 5/70, n. v.).

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 23 BPersVVO)

Das Wahlergebnis und die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind durch **zweiwöchigen Aushang** an den Stellen vom Wahlvorstand bekanntzugeben, an denen das Wahlausschreiben veröffentlicht worden ist (§ 23 BPersVVO). Die Bekanntmachung setzt die **Frist zur Anfechtung der Wahl in Gang**. Diese Frist beginnt am ersten Arbeitstag nach der Bekanntmachung (§ 25 BPersVG).

Neben den Namen der Gewählten sind die **Zahl der Wahlberechtigten**, die **Zahl der Wählerinnen und Wähler**, die Zahlen der gültigen und der ungültigen Stimmen, verteilt auf die Vorschlagslisten bzw. bei Personenwahl auf die BewerberInnen anzugeben.

Die gewählten Personalratsmitglieder sind vom Wahlvorstand **unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung** - erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief - **von ihrer Wahl zu benachrichtigen**. Wenn eine Gewählte / ein Gewählter nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang dieser Benachrichtigung gegenüber dem Wahlvorstand erklärt, dass sie/er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen (§ 22 BPersVVO).

Benachrichtigung der gewählten BewerberInnen: Schriftliche Mitteilung an die Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund der Personalratswahl einen Sitz in dem gewählten Gremium erhalten.

Eine **mündliche Benachrichtigung** der gewählten BewerberInnen **genügt nicht**.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie die **Anfechtungsfrist** nach § 25 BPersVG in Gang setzt.

Fälle aus der Rechtsprechung

- a) Wenn die Bekanntmachung des Wahlergebnisses an mehreren Stellen ausgehängt wird, so ist für den **Beginn der Anfechtungsfrist** der letzte Aushang maßgebend (BayVGH vom 07.12.1967 - Nr. 3 IX 66, n.v.).
- b) Wenn eine gewählte Kandidatin / ein gewählter Kandidat die **Wahl ausschlägt**, dann muss das dem Wahlvorstand vor der Konstituierung der neu gewählten Personalvertretung mitgeteilt werden. Nach der Konstituierung hat die Mitteilung an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Personalrats zu erfolgen (BVerwG vom 09.12.1959, BVerwGE 9, 217 = ZBR 1959, 399 = PersV 1960, 19).
- c) Wenn der Wahlvorstand die gewählten KandidatenInnen **nicht benachrichtigt** und zur konstituierenden Sitzung nicht einlädt, so kann jedes der neu gewählten Mitglieder diese Sitzung einberufen (BayVGH vom 19.12.1958, Leits. ZBR 1959, 131).
- d) Bei vom Wahlvorstand insgesamt vorzunehmenden Handlungen kann auch ein zeitweilig verhindertes Mitglied des Wahlvorstandes durch ein Ersatzmitglied vertreten werden. Diejenigen, die eine Personalratswahl anfechten, tragen die (objektive) Beweislast dafür, dass gegen eine wesentliche Vorschrift über das Wahl-

recht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Erst wenn ein derartiger Verstoß feststeht, greift die Vermutung ein, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst werden konnte (OVG NRW v. 27.11.97 – 1 A 878.97.PVB).

Aufbewahrung von Wahlunterlagen (§ 24 BPersVVO)

Die Personalvertretung muss die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Unterlagen über das Wahlausschreiben und dessen Erlass, Stimmzettel, Freiumschräge für schriftliche Stimmabgaben etc.) mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahren.

Begriffsbestimmung

Wahlunterlagen: Alle Dokumente, die Auskunft über Vorbereitung und Durchführung der Wahl geben.

Erläuterungen

- a) Die Personalvertretung hat alle Unterlagen aufzubewahren, die bei einer etwa notwendigen Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Wahl von **Beweiswert** sein können.
- b) In der Regel brauchen die Wahlunterlagen nur **während der Amtszeit** der neuen Personalvertretung aufbewahrt zu werden. Soweit allerdings nach Ablauf der Amtszeit noch ein Beschlussverfahren anhängig sein sollte, sind die Wahlunterlagen weiter aufzubewahren.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Fall aus der Rechtsprechung

Anforderungskarten sind deshalb aufzubewahren, weil sie Auskunft über das ordnungsgemäße Zustandekommen einer Briefwahl geben (VGH Baden-Württemberg vom 05.12.1974, Leits. ZBR 1975, 391 = PersV 1976, 19).

Besondere Verfahrensvorschriften / Sonstiges

Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe (§ 25 BPersVWO)

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl (§ 26 BPersVWO)

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl (§ 27 BPersVWO)

Voraussetzungen für Personenwahl, Stimmzettel, Stimmabgabe (§§ 28, 30 BPersVWO)

Ermittlung der gewählten Bewerber/innen (§ 29 BPersVWO)

Hierbei handelt es sich um spezielle Regelungen, die die gemeinsamen Vorgaben der §§ 1 bis 24 BPersVWO vorgeben. Die inhaltlichen Aussagen finden sie auf den Seiten 5 - 10 unter "Wahlverfahren".

Sonstiges

Die **Kosten der Wahl** hat die Dienststelle zu übernehmen.

Die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl aufzuwendende Zeit ist Arbeitszeit.

Wahlvorstandsmitglieder können im Interesse einer sachgemäßen Vorbereitung von Personalratswahlen von ihren Aufgaben freigestellt werden.

Dem Wahlvorstand sind zur Erfüllung seiner Aufgaben alle erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen auf Kosten der Dienststelle zu gewähren.

Auch Wahlvorstandsmitglieder können für einen Sitz im Personalrat kandidieren.

Wahlanfechtung (§ 25 BPersVG)

Voraussetzungen

Eine Wahlanfechtung ist möglich, wenn gegen **wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren** verstoßen wurde und keine Berichtigung des Fehlers erfolgt ist.

Weitere Voraussetzung für eine Wahlanfechtung ist, dass durch die Verstöße das **Wahlergebnis** hätte **beeinflusst** werden können, d.h., der konkrete Verfahrensverstoß muss es nach der Lebenserfahrung wahrscheinlich sein lassen, dass das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

Die Wahlanfechtung muss innerhalb einer **Frist von 12 Arbeitstagen** beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Antragsberechtigt sind

- mindestens **drei Wahlberechtigte**,
- eine in der Dienststelle vertretene **Gewerkschaft** oder
- die **Leiterin / der Leiter der Dienststelle**.

Nicht anfechtungsberechtigt sind

- ein einzelnes Personalratsmitglied,
- die Personalvertretung.

Umfang der Wahlanfechtung

Die Personalratswahl kann insgesamt oder für eine Gruppe angefochten werden. Die Wahl eines einzelnen Personalratsmitglieds kann dagegen nicht angefochten werden.

Folgen einer Anfechtung

Bei erfolgreicher Anfechtung muss die Wahl wiederholt werden. Für die Neuwahl sind die bisherigen Voraussetzungen wie Stärke der Personalvertretung, Wählerverzeichnis, Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge, wie sie für die erfolgreich angefochtene Wahl gelten, maßgebend.

Die **Bestellung eines neuen Wahlvorstandes** erfolgt durch eine Personalversammlung, zu der die Leiterin / der Leiter der Einrichtung einlädt (§ 21 BPersVG).

Nach erfolgreicher Anfechtung kann die Personalvertretung, deren Wahl angefochten worden ist, die **laufenden Geschäfte nicht weiterführen**.

Konstituierende Sitzung des Personalrats (§§ 32 ff. BPersVG)

Leitung

Binnen sechs Arbeitstagen nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die gewählten Mitglieder der Personalvertretung zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Die Leitung hat der Wahlvorstand solange zu übernehmen, bis die Personalvertretung aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin / einen Wahlleiter bestellt. Damit ist die Tätigkeit des Wahlvorstandes beendet. Wahlvorstandsmitglieder, die nicht der neu gewählten Personalvertretung angehören, dürfen an der weiteren Sitzung nicht mehr teilnehmen.

Wahl des Vorstandes, der/des Vorsitzenden und der StellvertreterInnen

Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt worden, so findet zunächst die Wahl der Gruppenvorstandsmitglieder (Gruppensprecher) statt. Die Vertreter jeder Gruppe wählen in getrennten Wahlgängen das auf ihre Gruppe entfallende Vorstandsmitglied. Gehört einer Gruppe nur ein Mitglied an, so ist dieses automatisch auch Mitglied des Vorstands. Sobald die auf die Gruppen entfallenden Vorstandsmitglieder gewählt sind, bestimmt die Personalvertretung mit einfacher Mehrheit, welches Gruppenvorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt und legt die Reihenfolge der StellvertreterInnen fest. Der Vorstand besteht aus mindestens so vielen Mitgliedern, wie im Personalrat Gruppen vertreten sind, es sei denn, dass die Personalvertretung insgesamt aus elf oder

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

mehr Mitgliedern besteht. In diesem Fall ist der Vorstand um zwei weitere Mitglieder zu erweitern. Sind Personalratsmitglieder einer Wahlvorschlagsliste, die die zweitgrößte Anzahl der Stimmen erhalten hat und mindestens 1/3 aller von den Beschäftigten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, noch nicht berücksichtigt, so hat der Personalrat diese Mitglieder zu berücksichtigen (§ 33 BPersVG).

Für eine Vorstandswahl ist jeweils die einfache Stimmenmehrheit ausschlaggebend. Erhalten zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so ist ein Losentscheid durchzuführen.

Wahl des Bezirkspersonalrats (§ 32 BPersVWO)

Begriffsbestimmung

Bezirkspersonalrat: Diejenige Personalvertretung, die bei der Behörde der Mittelstufe gewählt wird, d.h. bei jenen Verwaltungsstellen, die einer obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnet und denen ihrerseits wiederum andere Dienststellen nachgeordnet sind, über die sie die Dienstaufsicht führen.

Erläuterungen

Die Vorschriften über die Wahl des Personalrats sind auf die **Wahl des Bezirkspersonalrats** entsprechend anwendbar, soweit sich nicht Abweichungen daraus ergeben, dass die Wahlen in den einzelnen Dienststellen von den örtlichen Wahlvorständen im Auftrag und unter Leitung des Bezirkswahlvorstandes durchgeführt werden.

Bezirkswahlvorstand: Dem Wahlvorstand obliegt die Leitung, nicht aber die technische

Durchführung der Wahl. Diese ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände.

Der örtliche Wahlvorstand muss das **Wählerverzeichnis** für die Wahl des Bezirkspersonalrates aufstellen. Er entscheidet über **Einsprüche** gegen das Wählerverzeichnis soweit es Grundlage für die Wahl des Bezirkspersonalrats ist.

Die im Bereich der Mittelbehörden vertretenen **Gewerkschaften** können **an den Sitzungen** des Bezirkswahlvorstandes **teilnehmen**.

Bei den **Sitzungsniederschriften** ist zu unterscheiden zwischen denen, die vom Bezirkswahlvorstand über jede seiner Sitzungen gefertigt werden und jenen, die vom örtlichen Wahlvorstand zu fertigen sind über solche Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden worden ist.

Wahl des Hauptpersonalrates (§ 42 BPersVWO), des Gesamtpersonalrates (§ 45 BPersVWO), der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV - § 46 BPersVWO)

Die Regeln über die Wahl des Hauptpersonalrats und des Gesamtpersonalrats sind unmittelbar dem Verordnungstext zu entnehmen. Sie weisen gegenüber den bisherigen Erläuterungen keine Besonderheiten auf. Bei der

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Sitzverteilung ist lediglich § 53 Abs. 5 BPersVG besonders zu beachten.

Für die Wahl der JAV gelten folgende Sonderregelungen

- In Dienststellen mit fünf Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden JAV's gebildet (§ 57 BPersVG).
- Die Wahl findet alle **zwei** Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt (§ 60 Abs. 2 BPersVG).
- Wahlberechtigt sind alle in § 57 BPersVG genannten Beschäftigten (§ 58 Abs. 1 BPersVG), wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben (§ 58 Abs. 2 BPersVG).
- Die Stärke und Zusammensetzung der JAV regelt § 59 BPersVG.
- Die Vorschriften über die Gruppenwahl (§ 19 Abs. 2 BPersVG), über den Minderheitenschutz (§ 17 Abs. 3 und 4 BPersVG) und über die Zusammenfassung von Bewerbern in Gruppen finden keine Anwendung.
- Bildung und Wahl von Stufen-JAV's regeln §§ 64 BPersVG und 47 BPersVVO.

Aus der Rechtsprechung

Beauftragte einer Gewerkschaft, die den Wahlvorschlag einer Gewerkschaft für eine Personalratswahl oder die Wahl zu einer Jugend- und Auszubildendenvertretung unterzeichnen, müssen dazu nicht wahlberechtigt sein, müssen jedoch in ihr tätig sein (§ 19 Abs. 9 BPersVG;

Beschluss des 6. Senats vom 3. Februar 1995 BVerwG 6 P 5.93).

Wahlen bei Dienststellen des Bundes im Ausland (§ 91 BPersVG)

Auch in Dienststellen des Bundes mit Sitz im Ausland sind Personalräte zu bilden (§ 91 Abs. 1 BPersVG). **Ausland** ist das Gebiet außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland.

Für den **Dienststellenbegriff** und die **Personalratsfähigkeit** gelten die allgemeinen Vorschriften.

Das bedeutet:

Nur bei solchen Auslandsdienststellen sind Personalräte zu bilden, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind (§ 12 Abs. 1 BPersVG). Erfüllt eine Auslandsdienststelle diese Voraussetzungen nicht, so wird sie grundsätzlich nach § 12 Abs. 2 BPersVG einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

Ortskräfte sind nicht Beschäftigte im Sinne des § 4 BPersVG. Da sie nicht von einer Dienststelle im Inland entsandt, sondern von einer Auslandsdienststelle an Ort und Stelle eingestellt worden sind, rechnen sie zu den Ortskräften. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an. So sind selbst Ortskräfte mit deutscher Staatsangehörigkeit nach einem Beschluss des VG Köln vom 22. September 1976 - PVB 11/74 - nicht zu den Beschäftigten zu rechnen. Die Ausklammerung

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

der Ortskräfte aus dem Kreis der Beschäftigten bedeutet, dass bei der Bemessung der Größe des Personalrats und bei der Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen nur die Zahlen **der aus dem Inland entsandten Personen** - ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit – zugrunde zu legen sind und dass nur diese Personen wahlberechtigt und wählbar sind.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl des Personalrats der Auslandsdienststelle gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die Beschäftigten einer Auslandsdienststelle sind **nicht in eine Stufenvertretung oder in einen Gesamtpersonalrat bei einer Dienststelle im Inland wählbar** (§ 91 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG), aber unter den gleichen Voraussetzungen wie Beschäftigte einer Inlandsdienststelle zu einer solchen Stufenvertretung oder einem solchen Gesamtpersonalrat **aktiv wahlberechtigt**.

Der Haupt- oder Bezirkswahlvorstand für die Wahl einer Stufenvertretung im Inland oder der Wahlvorstand für die Wahl eines Gesamtpersonalrats im Inland kann für die Beschäftigten in Auslandsdienststellen die schriftliche Stimmabgabe anordnen (§ 50 Abs. 1 und 2 Satz 2 BPersVVO). Ordnet er die **schriftliche Stimmabgabe** an, so hat er den wahlberechtigten Beschäftigten der betroffenen Auslandsdienststellen unaufgefordert sämtliche Wahlunterlagen zu übersenden, auch das Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe und einen Ausdruck des Wahlausschreibens (§ 50 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 BPersVVO).

Für das Auswärtige Amt gelten die besonderen Bestimmungen des § 91 Abs. 1 Nr. 3 BPersVG.

Für die gerichtliche Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, die sich auf die Wahl beziehen, ist das **Verwaltungsgericht** zuständig, in dessen Bezirk die oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG).

Mustervordrucke

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster

Mitteilung an die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Bestellung

Personalrat/Bezirkspersonalrat/ Hauptpersonalrat/ Gesamtpersonalrat/ Dienststellenleiter*

.....

(Dienststelle)

....., den

An

.....

.....

.....

.....

Der Personalrat/ Bezirkspersonalrat/ Hauptpersonalrat/ Gesamtpersonalrat/ Dienststellenleiter/ die Personalversammlung* hat Sie zum Vorsitzenden/ stellv. Vorsitzenden/ Mitglied/ Ersatzmitglied* des Wahlvorstandes für die Durchführung der Personalratswahl 20... bestellt (§ 20 Abs. 1 BPersVG). Diese Bestellung gilt als angenommen, wenn Sie nicht innerhalb von Kalendertagen nach Zugang dieses Schreibens dem Vorsitzenden des Personalrates/ Bezirkspersonalrates/ Hauptpersonalrates/ Gesamtpersonalrates/ Dienststellenleiter* die Ablehnung erklären. Der Wahlvorstand hat nach § 1 Abs. 3 BPersVVO unverzüglich die Namen seiner Mitglieder durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekanntzugeben und nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BPersVG seine Tätigkeit aufzunehmen. Für die schwierige Aufgabe wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

.....

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes weglassen

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Muster

**Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes bei Bestellung durch die Personalvertretung
(§ 20 Abs. 1, § 53 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1, § 56 i.V.m. § 53 Abs. 3 und §
20 Abs. 1 BPersVG)
- Frist für Vorabstimmung -**

Örtlicher Wahlvorstand/Bezirkswahlvorstand/Hauptwahlvorstand/Wahlvorstand
für den Gesamtpersonalrat*)

.....
(Dienststelle/Behörde)

Ausgehängt am

Abzunehmen am

BEKANNTMACHUNG DER MITGLIEDER DES ÖRTLICHEN WAHLVORSTANDES/
BEZIRKSWAHLVORSTANDES/ HAUPTWAHLVORSTANDES/ WAHLVORSTANDES FÜR DEN
GESAMTPERSONALRAT *)

Der Personalrat/Bezirkspersonalrat/Hauptpersonalrat/Gesamtpersonalrat *) hat folgende wahlbe-
rechtigte Beschäftigte zum Wahlvorstand bestellt:

1.
(Familienname, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung)

2.
(Familienname, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung)

3.
(Familienname, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung)

Ersatzmitglied zu 1:.....

Ersatzmitglied zu 2:.....

Ersatzmitglied zu 3:.....

Zum/zur Vorsitzenden wurde bestimmt:

.....

Zur/Zum stellv. Vorsitzenden wurde bestimmt:

.....

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

- 2 -

Muster (Fortsetzung)

Etwaige Vorabstimmungen über eine abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen gemäß § 18 Abs. 1 BPersVG oder über die Durchführung gemeinsamer Wahl gem. § 19 Abs. 2 BPersVG (Zusatz für örtliche Wahlvorstände: sowie über die Verselbständigung von Nebenstellen oder Teilen der Dienststelle gem. § 6 Abs. 3 BPersVG) können nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem örtlichen Wahlvorstand/Bezirkswahlvorstand/Hauptwahlvorstand/Gesamtwahlvorstand *) bis zum vorliegt (§ 4 BPersVWO).

Anschrift des örtlichen Wahlvorstandes/ Bezirkswahlvorstandes/ Hauptwahlvorstandes/
Wahlvorstand für den Gesamtpersonalrat *)

.....
.....

Telefon:

Telefax:

Sprechstunden am:

von: bis Uhr

Ort.

....., den

.....
Vorsitzende/r

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes weglassen

.....
Mitglied

Unterschrift

.....
Mitglied

Unterschrift

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Muster

Bekanntmachung der Vorabstimmung über eine gemeinsame Wahl

gemäß §19 Abs. 2, § 53 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 2, § 56 i.V.m. § 53 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 BPersVG;
§ 4 Abs. 1 Ziff. 2, § 32 i.V.m. § 4 Abs. 1 Ziff. 2, § 32 und § 4 Abs. 1 Ziff 2, § 45 i.V.m. § 32 und § 4 Abs.
1 Ziff. 2 BPersVVO

Abstimmungsvorstand

.....

(Dienststelle)

Ausgehängt am

Abzunehmen am

**BEKANNTMACHUNG DER VORABSTIMMUNG ÜBER GEMEINSAME WAHL DES PERSONALRATS/
BEZIRKSPERSONALRATS/ HAUPTPERSONALRATS/ GESAMTPERSONALRATS***

Am findet eine Vorabstimmung der wahlberechtigten Beschäftigten darüber
statt, ob die Wahl des Personalrats/Bezirkspersonalrats/ Hauptpersonalrats/Gesamtpersonalrats* in
gemeinsamer Wahl erfolgen soll. Die Vorabstimmung erfolgt geheim und nach Gruppen getrennt.

Die Abstimmung für die BEAMTINNEN/BEAMTEN findet von bis

Uhr im * statt.

Die Abstimmung für die TARIFBESCHÄFTIGTEN findet von bis

Uhr im * statt.

Jeder Stimmberechtigte erhält im Abstimmungslokal einen Stimmzettel und einen Abstimmungsum-
schlag ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Worte "JA" oder "NEIN" in dem dafür vorgesehenen
Feld unter der Fragestellung "Sollen die Mitglieder des Personalrats/ Bezirkspersonalrats/ Hauptper-
sonalrats/ Gesamtpersonalrats* in gemeinsamer Wahl gewählt werden?"

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster (Fortsetzung)

Die Abstimmungslisten liegen für die BEAMTINNEN/BEAMTEN im und
für die TARIFBESCHÄFTIGTEN im
aus und können von Montag bis Freitag (ausgenommen Wochenfeiertage) von bis
..... Uhr eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Abstimmungslisten können bis zum Tage vor der
Abstimmung bei den Unterzeichnern erfolgen.

....., den

Der Abstimmungsvorstand

.....
Vorsitzende/r

* Nichtzutreffendes weglassen

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Niederschrift des Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 5 und 14 BPersVWO)

Der Wahlvorstand, den.....

.....

(Dienststelle)

Niederschrift

über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder
und ihre Verteilung auf die Gruppen

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben

1. als Vorsitzende/r
2.
3.

wurde die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom.....angegebenen Frist dem Wahlvorstand eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

Die Zahl der Beschäftigten beträgt in der Regel....., davon..... Beamtinnen / Beamte und Tarifbeschäftigte. Es sind daher..... Personalratsmitglieder zu wählen. Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der einzelnen Gruppen durch 1, 2, 3 usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Beamtinnen/Beamte: Tarifbeschäftigte

geteilt durch 1..... (.....) (.....)
" " 2..... (.....) (.....)
" " 3..... (.....) (.....)
" " 4..... (.....) usw.

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Hiernach - würden -*) entfallen auf die Gruppe der

Beamtinnen/BeamtenSitze TarifbeschäftigteSitze

*) Aus § 17 Abs. 3 bis 5 BPersVG und § 5 Abs. 3 BPersVWO ergibt sich jedoch folgende, von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung:

Beamtinnen/BeamteSitze TarifbeschäftigteSitze

Begründung:

.....

(Unterschrift)

Vorsitzende/r

.....

(Unterschrift)

.....

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Muster

**Begleitschreiben zum Wahlausschreiben des Bezirkswahlvorstandes/ Hauptwahlvorstandes/
Wahlvorstandes für den Gesamtpersonalrat an die örtlichen Wahlvorstände**

.....
Bezirkswahlvorstand/ Hauptwahlvorstand/ Wahlvorstand für den Gesamtpersonalrat*

.....
(Dienststelle/Behörde)

An die
örtlichen Wahlvorstände
im Bereich der

.....
(Dienststelle/Behörde)

1. Ergänzung des Wahlausschreibens.
2. Zeitpunkt des Aushangs des Wahlausschreibens.

zu 1. Das/die als Anlage beigefügte(n) Wahlausschreiben ist/sind durch den örtlichen Wahlvorstand gemäß § 37 Abs. 4 und 5 BPersVWO/§ 42 i.V.m. § 37 Abs. 4 und 5 BPersVWO/§ 45 i.V.m. § 37 Abs. 4 und 5 BPersVWO* zu ergänzen (siehe nicht ausgefüllte Stellen im Wahlausschreiben).

zu 2. Das/die Wahlausschreiben ist/sind am bis um Uhr an allen dafür vorgesehenen Stellen auszuhängen. Es muss/Sie müssen bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gut lesbarem Zustand ausgehängt bleiben; erforderlichenfalls ist das Wahlausschreiben durch einen neuen Vordruck zu ersetzen.

....., den

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes weglassen

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster

Wahlausschreiben, Stufenvertretungen

Wahlvorstand

der Tarifbeschäftigten und
Beamtinnen und Beamten

Wahlausschreiben
für die Wahl des Bezirkspersonalrates

Gemäß § 53 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich ein Personalrat zu wählen.

Der Bezirkspersonalrat besteht aus	Mitgliedern.	
Davon erhalten:	die Beamtinnen und Beamten	VertreterInnen
	die Tarifbeschäftigten	VertreterInnen

Die Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten wählen ihre VertreterInnen in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 18 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum.....dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte/-innen, Tarifbeschäftigte) einzureichen.

Die Wahlvorschläge der		
Beamtengruppe	müssen von mindestens 50	wahlberechtigten Gruppenangehörigen
Tarifbeschäftigtengruppe	müssen von mindestens 50	wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein (§19 Abs. 4 BPersVG).

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster (Fortsetzung)

Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 9 BPersVG).

Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören.

Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften erhalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geschlechter im Bezirkspersonalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein sollen (§ 53 Abs. 3 BPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll doppelt so viele BewerberInnen aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Personalrates für die Gruppe zu wählen sind.

Die einzelnen BewerberInnen sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit und Beschäftigungsstelle *) anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/r Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirkspersonalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche/r UnterzeichnerIn zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Bezirkswahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirkswahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die/der UnterzeichnerIn als berechtigt, die/der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein. Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Bezirkswahlvorstand sind unter oben genannter Adresse abzugeben.

Die Stimmabgabe findet am und statt.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

An diesem Tag ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereiches auszuhängen.

*) siehe jedoch § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. §§ 32, 42 BPersVVO

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster

Der Wahlvorstand

bei _____ den _____
(Dienststelle)

Ergänzung

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt für die Gruppen aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich

von _____ bis _____ Uhr

eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können binnen 6 Arbeitstagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz vom 23.09. 1974 in der Neufassung vom 01.12.1994 liegt bei/im _____ zur Einsicht aus.

(Ortsbezeichnung)

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt am:

_____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Ortsangabe)

_____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Ortsangabe)

_____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Ortsangabe)

Schriftliche Stimmabgabe:

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzet-

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

tel, den Wahlumschlag, einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt und eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels (im Falle des § 16 Abs. 2 BPersVWO über die Kennzeichnung durch eine Vertrauensperson), ausgehändigt oder übersandt.

Ferner wird den Wahlberechtigten ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck dieses Wahlschreibens.

*) Für die Beschäftigten bei

(Bezeichnung der Stelle, der Nebenstelle oder des Teils der Dienststelle)

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet **) Siehe "Schriftliche Stimmabgabe"!

Die Stimmauszählung findet am _____ um _____ Uhr
in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben bei

(Anschrift des Wahlvorstandes)

(Vorsitzende/r)

Ausgehängt am bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Gilt nur im Falle des § 19 BPersVWO

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster

Wählerverzeichnis gemäß § 2 BPersVWO

Ausgelegt am:

Zurückgezogen am:

WÄHLERVERZEICHNIS der wahlberechtigten Beamtinnen und Beamten* Tarifbeschäftigten*

.....
(Bezeichnung der Dienststelle)

Eintragungen des Wahlvorstandes

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	für schriftliche Wahlunterlagen übersandt bzw. ausgehändigt am:	an der Wahl teilgenommen	Vermerke über die Berichtigungen (Änderungen)

* Nichtzutreffendes weglassen

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster

Unterschriften zum Wahlvorschlag

Der umseitige Wahlvorschlag wird von den nachstehenden Beauftragten
und Wahlberechtigten der Gewerkschaft unterstützt:

Lfd.Nr.	Familienname, Vorname -in Druckschrift-	Geburts- datum	Amts- oder Funktions- bezeichnung	Dienststelle/ Beschäftigungs- stelle	Eigenhändige Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Muster

Unterschriften zum Wahlvorschlag

Der umseitige Wahlvorschlag wird von den wahlberechtigten
Gruppenangehörigen unterstützt:

Lfd.Nr.	Familienname, Vorname -in Druckschrift-	Geburts- datum	Amts- oder Funktions- bezeichnung	Dienststelle/ Beschäftigungs- stelle	Eigenhändige Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster

Zustimmungserklärung des Wahlbewerbers
zum Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 2 BPersVW0)

Zustimmungserklärung

für die Wahl zum
Personalrat bei der*) dem*).....
(Dienststelle)

Ich stimme der Aufnahme in den Wahlvorschlag der Gruppe der Beamten mit dem Kennwort:
**"Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden e.V. (VBOB)
im DBB – Deutscher Beamtenbund und Tarifunion"**

zu.

Im Falle meiner Wahl nehme ich das Mandat an.

Persönliche Angaben:

Familiename/Vorname: _____

geb. am: _____

Privatanschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Dienststelle/

Beschäftigungsstelle: _____

Dienstliche Anschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Amts- oder Funktionsbezeichnung: _____

Angehöriger Bundesverwaltung seit: _____

Angehöriger der Dienststelle seit: _____

Gruppenzugehörigkeit: Beamter/in, Tarifbeschäftigte/r *) _____

Ort/Datum _____

Unterschrift _____

Bitte das Formular in Druckbuchstaben oder mit der Schreibmaschine ausfüllen.

*) Nichtzutreffendes streichen

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Muster:

Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge

Wahlvorstand
der Tarifbeschäftigten, Beamtinnen und Beamten

Verteiler:

Gewerkschaften
Verbände

Betr.: Wahl des Personalrates

hier: Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge gem. § 12 Abs. 1
BPersVWO

Der Wahlvorstand wird am
um Uhr im Raumdie Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge durchführen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BPersVWO sind die Listenvertreter zu der Losentscheidung über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel einzuladen.
Dies bedeutet, dass ihnen Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden muss.

Reisekostenrechtliche Ansprüche können aus dieser Einladung nicht abgeleitet werden, weil es sich dabei weder um eine Dienstreise im Sinne des § 2 BRKG noch um eine Reise in Personalvertretungsangelegenheiten handelt.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster

Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge für die Wahl des Personalrats (§ 13 BPersVWO)

Aushang.....bis.....

Der Wahlvorstand

.....

(Dienststelle)

Bekanntmachung

der gültigen Wahlvorschläge für die Wahl des Personalrats.
Für die getrennt nach Gruppen stattfindende Personalratswahl am
.....sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§ 13 BPersVWO)
folgende gültige Wahlvorschläge eingegangen:

für die Gruppe der Beamten/Tarifbeschäftigten*).....:

Liste 1

Kennwort:.....

Lfd. Nr.	Familienna- me	Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Funktions- bezeichnung

(usw.)

Liste 2

Kennwort:.....

Lfd. Nr.	Familienna- me	Vorname	Geburtsdatum	Amts- oder Funktions- bezeichnung

(usw.)

Die Reihenfolge der Listen wurden durch Los ermittelt.

*) Nichtzutreffendes streichen

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Muster

Antrag auf Übersendung der Wahlunterlagen

Antrag auf schriftliche Stimmabgabe
(§ 17 Abs. 1 BPersVWO)

....., den

(Name und Vorname)

.....
(Bezeichnung der Dienststelle)

.....
(Postleitzahl und Ort)

.....

**Betr.: Antrag auf Übersendung der Wahlunterlagen für die schriftliche
Stimmabgabe zur Personalratswahl.**

Da ich verhindert bin, persönlich meine Stimme bei den am
stattfindenden Personalratswahlen abzugeben, beantrage ich hiermit, mir die
Wahlunterlagen (Wahlvorschläge, Stimmzettel, Erklärung, Wahlumschlag und
Freiumschlag) gemäß § 17 Abs. 1 der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz an die
nachstehend genannte Anschrift zu senden.

Ich bin damit einverstanden, dass mir die Wahlunterlagen durch einen Boten überbracht werden *).

Anschrift, an die die Wahlunterlagen zu übersenden sind:

.....
(Name und Vorname)

.....
(Postleitzahl und Ort)

.....
(Straße und Hausnummer)

.....
(Unterschrift)

_____*) Nichtzutreffendes streichen

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster

Merkblatt über Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BPersVVO)

MERKBLATT

In nachstehenden Fällen kann schriftlich abgestimmt werden:

1. Ein wahlberechtigter Beschäftigter bzw. eine wahlberechtigte Beschäftigte ist zum Zeitpunkt der Wahl verhindert, seine bzw. ihre Stimme persönlich abzugeben.
2. Der Wahlvorstand hat die schriftliche Stimmabgabe angeordnet.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, dass Sie in das Wählerverzeichnis bei Dienststelle:..... eingetragen sind und machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie an allen den Wahlberechtigten zustehenden Rechten teilnehmen.

Sie erhalten für die Wahlen folgende Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe:

1. die Wahlvorschläge,
2. die Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. den Vordruck für die Erklärung betreffs persönlicher Kennzeichnung der Stimmzettel,
4. einen größeren Freiumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes.

Ferner sind die Abdrucke der Wahlausschreiben vom beigefügt.

Wir bitten Sie, Ihre Stimme in der Weise abzugeben, dass sie

1. die Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnen und in den nicht zu verschließenden Wahlumschlag einlegen,
2. die vorgedruckte Erklärung betreffs persönlicher Kennzeichnung der Stimmzettel unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene Erklärung in den Freiumschlag stecken, diesen verschließen und ihn so rechtzeitig an den Wahlvorstand absenden oder übergeben, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

Die vorerwähnte unterschriebene Erklärung darf auf keinen Fall in den Wahlumschlag mit den Stimmzetteln eingelegt werden, sondern ist neben dem Wahlumschlag in den Freiumschlag einzustecken.

Der Wahlvorstand

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

**Erklärung bei schriftlicher Stimmabgabe
(§ 17 Abs. 1 Ziff. 3 BPersVWO)**

ERKLÄRUNG

Ich versichere gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand, dass ich den/die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Wichtige Hinweise:

1. Die vorstehende, mit Ort und Datum zu versehen und zu unterschreibende Erklärung darf nicht in den Wahlumschlag eingesteckt werden, in den die Stimmzettel einzulegen sind. Die Erklärung ist vielmehr neben dem Wahlumschlag in den an den Wahlvorstand adressierten Freiumschlag einzulegen.
2. Der Wahlumschlag darf keine Vermerke wie z.B. Absendervermerk tragen. Eine solche Kennzeichnung hat die Ungültigkeit der Stimme zur Folge.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster

Stimmzettel zur Personalratswahl, wenn bei
Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere
gültige Wahlvorschläge eingereicht werden
(Gruppenwahl und Verhältniswahl, § 25 Abs. 1
und Abs. 2 BPersVWO)

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe

Vorschlagsliste 1: *)

.....
(Kennwort)

1.
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)

O

2.
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)

Vorschlagsliste 2:

.....
(Kennwort)

1.
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)

O

2.
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.

.....
*) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird vom Wahlvorstand durch Los ermittelt
(§ 12 Abs. 1 BPersVWO).

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Muster

**Stimmzettel zur Personalratswahl, wenn bei
Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein
gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist
(Gruppenwahl und Personenwahl, § 28 Abs. 1 Nr. 1
und Abs. 2 BPersVWO)**

**Stimmzettel
für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe.....**

- | | |
|---|---|
| 1.) | O |
| (Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe). | |
| 2.) | O |
| (Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe). | |
| 3.) | O |
| (Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe). | |
| usw. | |

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als.....BewerberIn angekreuzt sind.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster

Stimmzettel zur Personalratswahl, bei Wahl
nur eines Vertreters einer Gruppe
(Gruppenwahl und Personenwahl, § 30 Abs. 1 Nr. 1
und Abs. 2 BPersVWO)

Stimmzettel

- für die Wahl des Personalratsmitglieds der Gruppe.....**
- 1.)
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe).
- 2.)
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe).
- 3.)
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe).

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als ein/e BewerberIn angekreuzt ist.

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Muster:

Wahlniederschriften

**Niederschrift über das Ergebnis der Personalratswahl
(Wahlniederschrift) bei Gruppenwahl (§ 21 BPersVVO)**

Der Wahlvorstand , den

.....
(Dienststelle)

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben

1. als Vorsitzende/r
2.
3.

ist das Ergebnis der am durchgeführten Wahl
des Personalrats festgelegt worden.

Zu wählen waren.....Personalratsmitglieder, davon
.....VertreterIn der Beamtinnen und Beamten,
.....VertreterIn der Tarifbeschäftigten.

Es hat Gruppenwahl stattgefunden.

a) Vertreterin der Beamtinnen und Beamten

Abgegeben wurden für die Gruppe der Beamten Stimmzettel,
hiervon..... Stimmzettel in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig..... Stimmzettel. Ungültig waren..... Stimmzettel.

Die Gültigkeit von.....Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die
Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:

A. (bei Verhältniswahl)*)

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen..... gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen..... gültige Stimmen usw.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmzahlen, die
den Listen zugefallen sind, durch 1,2,3 usw. geteilt.

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Muster (Fortsetzung)

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste 1		Liste 2 usw.	
Geteilt durch 1	(.....)	(.....)
Geteilt durch 2	(.....)	(.....)
Geteilt durch 3	(.....)	(.....)
usw.			

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten sind.....VertreterInnen zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen..... auf die Liste.....

Davon entfallen die Höchstzahlen..... auf die Liste.....usw.

Nach der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf den als Anlage beigefügten Vorschlagslisten sind demnach gewählt

aus Liste..... die Bewerber.....

aus Liste..... die Bewerber.....usw.

*) Da die Liste.....nicht genügend Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

Das sind aus Liste.....die Höchstzahlen.....

Das sind aus Liste.....die Höchstzahlen.....usw.

Danach sind ferner gewählt aus Liste..... die Bewerber.....

Danach sind ferner gewählt aus Liste..... die Bewerber.....

usw.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster (Fortsetzung)

B. (bei Personenwahl) *)

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt.
Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Wahlvorschläge.

Es waren.....Vertreter der Beamten zu wählen.

Auf die Bewerberin/den Bewerber.....entfielen.....Stimmen.

Auf die Bewerberin/den Bewerber.....entfielen.....Stimmen.

Auf die Bewerberin/den Bewerber.....entfielen.....Stimmen.

Gewählt sind folgende Bewerber:.....

.....

.....Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. Davon fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 BPersVWO (Niederschrift vom.....) **) ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Tarifbeschäftigten zu.

b) Gruppe der Tarifbeschäftigten

entsprechen oben a)

Der Personalrat besteht aus

.....als VertreterIn der Beamtinnen und Beamten

.....als VertreterIn der Tarifbeschäftigten

Besondere Vorkommnisse:.....

.....
(Unterschrift)

Vorsitzende/r

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) vgl. Muster "Niederschrift Wahlvorstand über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

**Niederschrift über das Ergebnis der Personalratswahl
(Wahlniederschrift) bei gemeinsamer Wahl (§ 21 BPersVWO)**

Der Wahlvorstand , den.....

.....
(Dienststelle)

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben

1.als Vorsitzende/r
2.
3.

ist das Ergebnis der am.....durchgeführten Wahl
des Personalrats festgestellt worden.

Zu wählen waren.....Personalratsmitglieder, davon
..... VertreterIn der Beamtinnen und Beamten,
..... VertreterIn der Tarifbeschäftigten.

Es hat gemeinsame Wahl stattgefunden.

Abgegeben wurden insgesamtStimmzettel, hiervon.....Stimm-
zettel in schriftlicher Stimmabgabe. Davon waren gültig.....Stimmzettel -
ungültig waren.....Stimmzettel. Die Gültigkeit von.....Stimm-
zetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimm-
zettel:

A. (bei Verhältniswahl)*)

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zuge-
lassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen.....gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen.....gültige Stimmen usw.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die den Listen zugefallen
sind, durch 1, 2, 3 usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

- 2 -

Muster (Fortsetzung)

Liste 1	Liste 2
Geteilt durch 1.....(.....)(.....)
Geteilt durch 2.....(.....)(.....)
Geteilt durch 3.....(.....)(.....)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

a) Vertreterin/Vertreter der Beamtinnen und Beamten

Für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten sind.....Vertreter zu wählen, es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen.....auf die Liste.....

Davon entfallen die Höchstzahlen.....auf die Liste.....usw.

Nach der Reihenfolge der Beamtenvertreter auf den als Anlage beigefügten Vorschlagslisten sind demnach gewählt

aus Liste.....die Bewerber.....

aus Liste.....die Bewerber.....usw.

*) Da die Liste.....nicht genügend BeamtenvertreterInnen enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Beamtenvertreter enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Das sind

aus Liste.....die Höchstzahlen.....

aus Liste.....die Höchstzahlen.....

usw.

Danach sind ferner gewählt

aus Liste.....die Bewerber.....

aus Liste.....die Bewerber.....

usw.

*)..... Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. Davon fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 BPersWVO (Niederschrift vom)**) errechneten Höchstzahlen.....Sitze der Gruppe der Tarifbeschäftigten zu.

b) VertreterIn der Tarifbeschäftigten entsprechend oben a)

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

B. (bei Personenwahl)

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Wahlvorschläge.

a) Gruppe der Beamtinnen und Beamten

Es waren.....Vertreter der Beamten zu wählen.

Auf den BewerberIn.....entfielen.....Stimmen

Auf den BewerberIn.....entfielen.....Stimmen

Auf den BewerberIn.....entfielen.....Stimmen

Nach der Reihenfolge der BeamtenvertreterInnen auf den als Anlage beigefügten Vorschlagslisten sind demnach folgende Bewerber gewählt:.....

.....

*)Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. Davon fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 der Wahlordnung (Niederschrift vom)**) errechneten Höchstzahlen.....der Gruppe der Tarifbeschäftigten zu.

b) Gruppe der Tarifbeschäftigten entsprechend oben a)

Der Personalrat besteht aus

.....als Vertreter der Beamten

.....als Vertreter der Tarifbeschäftigten

Besondere Vorkommnisse:.....

.....

(Unterschrift)

Vorsitzende/r

.....

(Unterschrift)

.....

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) vgl. Muster "Niederschrift Wahlvorstand über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder".

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl zum
Personalrat/Bezirkspersonalrat/Hauptpersonalrat/Gesamtpersonalrat
(§ 23 BPersVWO/ § 41 Abs. 4 BPersVWO/ § 42 i.V.m. § 41 Abs. 4 BPersVWO/
§45 i.V.m. § 41 Abs. 4 BPersVWO)**

Örtlicher Wahlvorstand/Bezirkswahlvorstand/Hauptwahlvorstand/Wahlvorstand für den Gesamtpersonalrat *)

.....

(Dienststelle/Behörde)

Ausgehängt am:

Abzunehmen am:

BEKANNTMACHUNG

Bei der Wahl des Personalrats/Bezirkspersonalrats/Hauptpersonalrats/
Gesamtpersonalrats *)

am

bei

.....

(Dienststelle/Behörde)

sind in gemeinsamer WahlStimmen abgegeben worden.

Davon warenStimmen gültig und

.....Stimmen ungültig.

2. Es waren Personalratsmitglieder zu wählen;

davon Mitglieder der Gruppe Beamtinnen und Beamte,

..... Mitglieder der Gruppe Tarifbeschäftigten.

3. Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag

Kennwort: Stimmen

Kennwort: Stimmen

usw.

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

- 2 -

Muster (Fortsetzung)

4. Gewählt sind in den Bezirkspersonalrat/Hauptpersonalrat/Gesamtpersonalrat *) folgende Bewerber/innen der **Gruppe Beamtinnen und Beamte:**

Wahlvorschlag	Wahlvorschlag
Kennwort:	Kennwort:
.....
(Familienname, Vorname)	(Familienname, Vorname)
.....
(Familienname, Vorname)	(Familienname, Vorname)
usw.	

5. Gewählt sind in den Personalrat/Bezirkspersonalrat/Hauptpersonalrat Gesamtpersonalrat *) folgende Bewerber/innen der **Gruppe Tarifbeschäftigte:**

Wahlvorschlag	Wahlvorschlag
Kennwort:	Kennwort:
.....
(Familienname, Vorname)	(Familienname, Vorname)
.....
(Familienname, Vorname)	(Familienname, Vorname)
usw.	

6. Dem Personalrat/Bezirkspersonalrat/Hauptpersonalrat/ Gesamtpersonalrat *) gehören somit als Mitglieder an:

Gruppe Beamtinnen und Beamte:

1.
(Familienname, Vorname)

 2.
(Familienname, Vorname)
- usw.

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Forts. Muster

Gruppe Tarifbeschäftigte:

1.
(Familienname, Vorname)

2.
(Familienname, Vorname)

usw.

.....
(Vorsitzende/r)

*) Nichtzutreffendes weglassen

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster

Benachrichtigung einer gewählten Bewerberin / eines gewählten Bewerbers (§ 22 BPersVWO)

Der Wahlvorstand , den

.....

(Dienststelle)

.....

(Name, Vorname)

.....

(Anschrift)

Sie sind bei der Wahl am als Mitglied der Gruppe
..... des Personalrats der/des*) gewählt worden.

Gleichzeitig laden wir Sie zur ersten Sitzung des Personalrats am
..... um Uhr im Zimmer ein. In dieser
Sitzung sind die Wahlen nach §§ 32, 33 BPersVG vorzunehmen.

.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Vorsitzende/r

*) Nichtzutreffendes streichen.

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Wichtige Termine/Fristen

	Bezeichnung	Termin	Daten hier eintragen
1.	Bestellung des Wahlvorstandes durch den Personalrat (§ 20 BPersVG)	spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit	
2.	Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und Hinweis auf Frist für evtl. Vorabstimmungen (§ 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 WO)	vor Erlass des Wahlausschreibens *)	
3.	Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten und ihre Gruppenzugehörigkeit (§ 2 Abs. 1 WO)	vor Erlass des Wahlausschreibens *)	
4.	Aufstellung des Wählerverzeichnisses - getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO)	vor Erlass des Wahlausschreibens *)	
5.	Vorlage von evtl. Vorabstimmungsergebnissen gem. § 4 WO an den Wahlvorstand	innerhalb von 6 Arbeitstagen nach der Bekanntgabe gem. Nr. 2	
6.	Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 5 WO)	vor Erlass des Wahlausschreibens *)	
7.	Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (§ 6 Abs. 1 und 3 WO)	frühestens nach Ablauf von 6 Arbeitstagen gem. Nr. 2, spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	
8.	Auslage des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung (§ 2 Abs. 3 WO und § 6 Abs. 3 WO)	unverzüglich nach Einleitung der Wahl	

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

9.	Schriftliche Einsprüche gegen das Wählverzeichnis (§ 3 Abs. 1 WO)	binnen 6 Arbeitstagen nach Auslegung	
10.	Schriftliche Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung an den Beschäftigten (§ 3 Abs. 2 WO)	unverzüglich, spätestens einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe	
11.	Entgegennahme der Wahlvorschläge; Vermerk des Zeitpunktes des Eingangs; Überprüfung und Bezeichnung (§ 7 Abs. 2, § 9 und § 11 VVO)	Einreichung binnen 18 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens	
12.	Aufforderung an Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, bzw. an Listenunterzeichner, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben. (§ 10 WO)	Erklärungsfrist für Bewerber und Listenunterzeichner innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand auf welchem Wahlvorschlag er benannt werden will	
13.	Frist zur Beseitigung von Mängeln in Wahlvorschlägen (§10 Abs. 5 WO)	binnen 3 Arbeitstagen	
14.	Bekanntgabe einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, falls keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind (§ 11 Abs. 1 WO)	sofort nach Ablauf der Frist gem. Nr. 11 bzw. 13	
15.	Dauer der Nachfrist (§ 11 Abs. 1 WO)	Einreichung innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Bekanntgabe gem. Nr. 14	
16.	Bekanntgabe, dass keine Wahl stattfindet (§ 11 Abs. 2 WO)	sofort nach Ablauf der Nachfrist gem. Nr. 15	
17.	Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge (§ 13 WO)	nach Ablauf der Einreichungsfrist gem. Nr. 11, 13 oder 15, spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe	
18.	Stimmabgabe		

*) Es ist zu beachten, dass der Wahlvorstand verpflichtet ist, die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach 6 Wochen stattfinden (§ 23 Abs. 1 BPersVG)

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

19.	Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen (§ 18 WO)	unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe	
20.	Feststellung des Wahlergebnisses, Ermittlung der gewählten Bewerber, Wahlniederschrift (§§ 20, 21 WO)	unverzüglich nach Abschluss der Wahl	
21.	Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber. Bekanntgabe der Namen der Gewählten (§ 22, 23 WO)	unverzügliche schriftliche Benachrichtigung gegen Empfangsbescheinigung unverzüglich nach Fertigung der Wahlniederschrift durch 2wöchigen Aushang	
22.	Einberufung der 1. Personalratsitzung durch den Wahlvorstand (§ 34 Abs. 1 BPersVG)	spätestens 6 Arbeitstage nach dem Wahltag **)	
23.	Vernichtung der verspätet eingegangenen (ungeöffneten) Briefumschläge für schriftliche Stimmabgabe (§ 18 Abs. 2 WO)	1 Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, falls bis dahin die Wahl nicht angefochten ist	
24.	Anfechtung der Wahl (§ 25 BPersVG)	innerhalb von 12 Arbeitstagen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
25.	Aufbewahrung der Wahlunterlagen (§ 24 WO)	Niederschriften, Bekanntmachungen usw. bis zur nächsten PR-Wahl durch den PR	

**)Spätestens 12 Arbeitstage nach dem Wahltag für Stufenvertretungen (§ 54 Abs. 2 BPersVG)

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

**Voraussetzungen ordnungsgemäßer Wahlvorschläge und Behandlung
der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand**

Anforderung der WO an WV	Regelung in WO	Konsequenz für WV bei Nichterfüllung der Anforderung	Aufgabe des Wahlvorstandes	Regelung in WO
Fristgerechter Eingang des Wahlvorschlags	§ 7 Abs. 2 WO	Unheilbar ungültig	Unverzögliche Rückgabe unter Angabe der Grün- de	§ 10 Abs. 2 WO
Vermerk von Tag und Uhrzeit des Eingangs beim Wahlvorstand	§ 10 Abs. 1 WO	Gültig	Unterlassen des Wahlvorstandes begründet Wahl- anfechtung	
Einheitliche Urkunde		Ungültig	Unverzögliche Rückgabe unter Angabe der Grün- de	§ 10 Abs. 2 WO
Nennung nur wählba- rer Bewerber	§ 14 i.V.m § 13 BPersVG	Unheilbar ungültig	Unverzögliche Rückgabe unter Angabe der Grün- de	BVerwG v. 14.2.1969, E 31, 299
Mindestanzahl der vorgeschlagenen Be- werber	§ 8 Abs. 1 WO	Keine	Keine	. / .
Fortlaufende Numme- rierung, d.h. erkenn- bare Reihenfolge der Bewerber	§ 8 Abs. 2 Satz 1 WO	Unheilbar ungültig	Unverzögliche Rückgabe unter Angabe der Grün- de	§ 10 Abs. 2 Satz 1 WO

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Angabe des Familiennamens	§ 8 Abs. 2 Satz 2 WO	Heilbar	Rückgabe gegen schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. durch eingeschriebenen Brief, mit Aufforderung, Mangel binnen 3 Arbeitstagen zu beseitigen; bei nicht fristgerechter Beseitigung Wahlvorschlag ungültig	§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WO
Angabe des Vornamens	§ 8 Abs. 2 Satz 2 WO	Heilbar	Rückgabe gegen schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. durch eingeschriebenen Brief, mit Aufforderung, Mangel binnen 3 Arbeitstagen zu beseitigen; bei nicht fristgerechter Beseitigung Wahlvorschlag ungültig	§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 WO
Angabe des Geburtsdatums	§ 8 Abs. 2 Satz 2 WO	Heilbar	Rückgabe gegen schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. durch eingeschriebenen Brief, mit Aufforderung, Mangel binnen 3 Arbeitstagen zu beseitigen; bei nicht fristgerechter Beseitigung Wahlvorschlag ungültig	§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WO

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

Angabe der Amts- oder Funktionsbezeichnung	§ 8 Abs. 2 Satz 2 WO	Heilbar	Rückgabe gegen schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. durch eingeschriebenen Brief, mit Aufforderung, Mangel binnen 3 Arbeitstagen zu beseitigen; bei nicht fristgerechter Beseitigung Wahlvorschlag ungültig	§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WO
Angabe der Gruppenzugehörigkeit	§ 8 Abs. 2 Satz 2 WO	Heilbar	Rückgabe gegen schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. durch eingeschriebenen Brief, mit Aufforderung, Mangel binnen 3 Arbeitstagen zu beseitigen; bei nicht fristgerechter Beseitigung Wahlvorschlag ungültig	§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WO
Angabe der Beschäftigungsdienststelle	§ 8 Abs. 2 Satz 2 WO	Heilbar	Rückgabe gegen schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. durch eingeschriebenen Brief, mit Aufforderung, Mangel binnen 3 Arbeitstagen zu beseitigen; bei nicht fristgerechter Beseitigung Wahlvorschlag ungültig	§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WO

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Bei gemeinsamer Wahl Zusammenfassung der Bewerber nach Gruppen	§ 8 Abs. 2 Satz 3 WO	Heilbar	Rückgabe gegen schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. durch eingeschriebenen Brief, mit Aufforderung, Mangel binnen 3 Arbeitstagen zu beseitigen; bei nicht fristgerechter Beseitigung Wahlvorschlag ungültig	§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WO
Streichungen oder Änderungen in der Bewerberliste	§ 8 Abs. 2 Satz 4 WO	Unheilbar ungültig	Unverzügliche Rückgabe unter Angabe der Gründe	§ 10 Abs. 2 WO
Streichung von Stützunterschriften mit Einverständnis des Unterzeichners		vor Einreichung bei Wahlvorschlag unschädlich; nach Eingang beim Wahlvorstand nicht mehr möglich		BVerwG v. 10.4.1978, PersV 1979, 154
Bei Wahlvorschlag der Beschäftigten: Ausreichende Anzahl von Stützunterschriften	§ 8 Abs. 3 Sätze 1 - 3 WO	1. Fehlende Unterschriften bei Einreichung: Heilbar ungültig Wiedereinreichung innerhalb der Frist mit Änderung und Ergänzung der Stützunterschriften möglich	Zu 1.: Unverzügliche Rückgabe unter Angabe der Gründe	Zu 1.: § 10 Abs. 2 WO

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

		2. Fehlende Unterschriften infolge Streichung gem. § 8 Abs. 4 WO wegen Doppelunterzeichnung: heilbar	Zu 2.: Rückgabe gegen schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. durch eingeschriebenen Brief, mit Aufforderung, Mangel binnen 3 Arbeitstagen zu beseitigen; bei nicht fristgerechter Beseitigung Wahlvorschlag ungültig	Zu 2.: § 10 Abs. 5 Nr. 3 WO
Bei Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft: Unterzeichnung durch 2 in der Dienststelle Beschäftigte, dieser Gewerkschaft angehörende Beauftragte	§ 8 Abs. 3 Satz 4 WO	Ungültig	Rückgabe gegen schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. durch eingeschriebenen Brief, mit Aufforderung, Mangel binnen 3 Arbeitstagen zu beseitigen; bei nicht fristgerechter Beseitigung Wahlvorschlag ungültig	§ 10 Abs. 4 Satz 3 WO
Bestätigung der Beauftragung durch Gewerkschaft bei berechtigten Zweifeln des Wahlvorstandes an Beauftragung	§ 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 WO	Ungültig	Unverzögliche Rückgabe des Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe; Wiederreichung nach Mängelbeseitigung möglich	§ 10 Abs. 4 Satz 3 WO

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Erkennbarkeit eines Listenvertreters	§ 8 Abs. 4 WO	Gültig	Der an erster Stelle stehende Unterzeichner gilt als berechtigt	§ 8 Abs. 4 Satz 2 WO
Bezeichnung des Wahlvorschlags mit zulässigem Kennwort	§ 8 Abs. 5 WO	Unheilbar ungültig	Unverzögliche Rückgabe unter Angabe der Gründe	§ 10 Abs. 2 WO
Vorschlag jedes Bewerbers nur auf einem Wahlvorschlag	§ 9 Abs. 1 WO	Aufforderung an Bewerber, binnen 3 Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will Aber: Gleichzeitige Kandidatur für ÖPR, GPR und Stufenvertretungen zulässig	Bei nicht fristgerechter Erklärung ist Bewerber von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen	§ 10 Abs. 3 WO
Beifügung der schriftlichen Zustimmungserklärung des Bewerbers	§ 9 Abs. 2 WO	Gefälschte Zustimmungserklärung: Unheilbar ungültig Fehlende Zustimmungserklärung: Heilbar	Rückgabe gegen schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. durch eingeschriebenen Brief, mit Aufforderung, Mangel binnen 3 Arbeitstagen zu beseitigen; bei nicht fristgerechter Beseitigung: Wahlvorschläge ungültig	BVerwG v. 8.3.1963, PersV 1965, 161; § 10 Abs. 5 Nr. 2 WO
Stützunterschrift eines wahlberechtigten Beschäftigten nur auf einem Wahlvorschlag	§ 9 Abs. 3 Satz 1 WO	Aufforderung schriftlich gegen Eingangsbestätigung, binnen 3 Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält	Bei nicht fristgerechter Erklärung zählt Unterschrift auf keinem der Wahlvorschlag	§ 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 WO

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Unterzeichnung nur eines Wahlvorschlags für jede Gruppe durch Gewerkschaftsbeauftragten	§ 9 Abs. 3 Satz 2 WO	Aufforderung schriftlich gegen Eingangsbestätigung, binnen 3 Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält	Bei nicht fristgerechter Erklärung zählt Unterschrift auf keinem der Wahlvorschläge	§ 10 Abs. 4 Satz 3 WO
Keine Listenverbindung von selbständigem Wahlvorschlag zu einem einheitlichen Wahlvorschlag	§ 9 Abs. 4 WO	Ungültigkeit als Listenverbindung, aber Gültigkeit der selbständigen Wahlvorschlag	Bewertung als selbständige Wahlvorschläge	§ 9 Abs. 4 WO

Hinweise zur Gültigkeit von Stimmzetteln mit Mustervordrucken und Erläuterungen

Allgemein

1. wenn vom Wähler radiert oder sonst wie geändert wurde. In diesem Fall hat er ein Recht auf einen neuen Wahlzettel gegen Rückgabe des alten.
2. wenn in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel mit abweichendem Inhalt liegen. Bei gleichlautenden Stimmzetteln werden sie als eine Stimme gezählt.
3. wenn mehr als die vorgegebene Zahl an Ankreuzungen gemacht wurden,
4. wenn bei Listenwahl einzelne Bewerber gekennzeichnet worden sind,
5. wenn zusätzliche Kennzeichnungen das Prinzip der Gleichförmigkeit der Stimmzettel verletzen, auch die Benutzung von Stiften mit ausgefallener Farbe,
6. wenn ein Wahlwerbezettel dem Stimmzettel beigefügt wurde,

ist der Stimmzettel **ungültig**

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster mit Erläuterung

Muster betr. BPersVWO

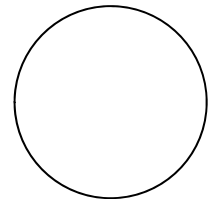
Stimmzettel zur Personenwahl
(Gruppenwahl und Verhältniswahl)
(§ 25 Abs. 1 und 2 BPersVWO)

Stimmzettel
für die Wahl der Personalratsmitglieder der
Gruppe der _____

Vorschlagsliste 1:

(Kennwort)

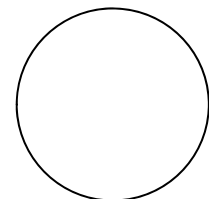
1. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)
2. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)



Vorschlagsliste 2:

(Kennwort)

1. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)
2. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)



Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.

Erläuterung:
ggf. sind weitere Listen aufzuführen.

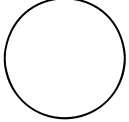
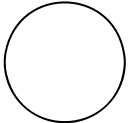
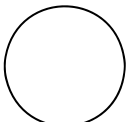
**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

.....

Muster mit Erläuterung betr. BPersVWO

**Stimmzettel zur Personalratswahl
(Gruppenwahl und Personenwahl)
(§ 28 BPersVWO)**

**Stimmzettel
für die Wahl der Personalratsmitglieder der
Gruppe der _____**

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | |  |
| | (Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe) | |
| 2. | |  |
| | (Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe) | |
| 3. | |  |
| | (Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe) | |

Erläuterung:

Es sind alle Bewerbinnen/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags aufzuführen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als die Zahl der zu wählenden Gruppenmitglieder angekreuzt sind. Die Zugehörigkeit zu Verbänden oder Gewerkschaften darf nicht angeführt werden.

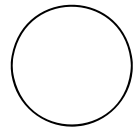
Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

Muster mit Erläuterung betr. BPersVWO

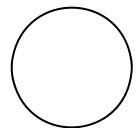
**Stimmzettel zur Personalratswahl bei Wahl
nur eines Vertreters einer Gruppe
(§ 30 Abs. 1 und 2 BPersVWO)**

**Stimmzettel
für die Wahl der Personalratsmitglieder der
Gruppe der _____**

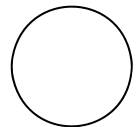
1. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)



2. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)



3. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)



Erläuterung:

ggf. weitere Bewerberinnen/Bewerber aufführen.

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

Muster mit Erläuterung betr. BPersVWO

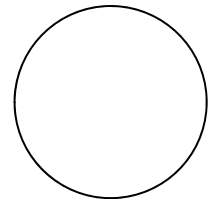
**Stimmzettel zur Personalratswahl
(Gemeinsame Wahl und Verhältniswahl)
(§ 25 Abs. 1 und 2 BPersVWO)**

**Stimmzettel
für die Wahl des Personalrates**

Vorschlagsliste 1:

(Kennwort)

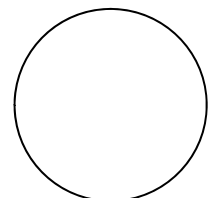
1. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)
2. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)
3. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)



Vorschlagsliste 2:

(Kennwort)

1. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)
2. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)
3. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)



**Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.
Erläuterung: ggf. sind weitere Vorschlagslisten aufzuführen. Es ist jeweils die/der erste VertreterIn
einer Gruppe zu nennen (§ 12 Abs.2 Satz 1 BPersVWO).**

Arbeitshinweise des VBOB zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012

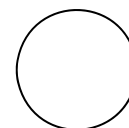
Muster mit Erläuterung betr. BPersVWO

Stimmzettel zur Personalratswahl
(Gemeinsame Wahl und Personenwahl)
(§ 28 BPersVWO)

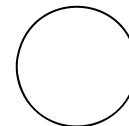
Stimmzettel für die Wahl des Personalrates

A. Beamtengruppe

1. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)

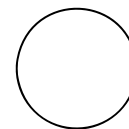


2. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)

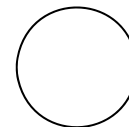


B. Tarifbeschäftigtengruppe

1. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)



2. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe)



Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als _____ Bewerber angekreuzt sind.

Erläuterung:

Es dürfen nur so viele Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt werden, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind. Es sind alle Kandidatinnen und Kandidaten anzuführen.

**Arbeitshinweise des VBOB
zur Vorbereitung der Personalratswahlen 2012**

Muster mit Erläuterung betr. BPersVWO

**Stimmzettel für die Wahl eines Personalrates,
der aus einer Person besteht
(§ 30 Abs. 1 und 2 BPersVWO)**

**Stimmzettel
für die Wahl des Personalrates**

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 1. | | <input type="radio"/> |
| | (Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe) | |
| 2. | | <input type="radio"/> |
| | (Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe) | |
| 3. | | <input type="radio"/> |
| | (Name, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppe) | |

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Bewerberin / ein Bewerber angekreuzt ist.

Erläuterung:

ggf. sind weitere BewerberInnen aufzuführen.